

19b

Betäubungsmittelgesetz

Art. 19b

Wer nur eine geringfügige Menge eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum vorbereitet oder zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums einer Person von mehr als 18 Jahren unentgeltlich abgibt, ist nicht strafbar.

45 Jahre sind genug – die Folgen der Auslegung von Art. 19b sind gesetzeswidrig, nicht mehr umsetzbar und haben der Willkür Tür und Tor geöffnet.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
<i>Empfänger</i>	3
<i>Vorwort</i>	3
<i>Literaturverzeichnis</i>	3
<i>45 Jahre sind genug</i>	3
<i>Ein paar grundsätzliche Gedanken</i>	4
<i>Substanzenvergleich, Werbung, Verbot, Konsum, Repression</i>	5
<i>Betäubungsmittelgesetz (BetmG)</i>	6
<i>Der ominöse, alles entscheidende Art. 19b, BetmG</i>	7
Entscheidende Ereignisse	7
Die drei verschiedenen Bedeutungen des Art. 19b (Übersicht)	8
Doppel-Pyramiden – Auswirkungen auf die Verfolgung und die Bestrafung	9
Die drei verschiedenen Bedeutungen des Art. 19b im Detail	11
Vergleich der Vollzugspraxen in Tabellenform	12
Diese Verfassungen, Gesetze und Konventionen werden heute missachtet	13
Neue Praxis: Vernünftige Handhabung	14
<i>Art. 19b – Einfacher Sachverhalt im Kompetenzbereich der Polizei</i>	14
Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung von 1973	15
Unter Kollegen	15
Gesamtschweizerischer neuer Grenzwert	15
Fazit	16
<i>Spezialfall Hanf</i>	16
Der Hanf als Wegbereiter (ab 2013)	16
Geringfügige Menge	16
Die Bundesrichter haben die Weichen gestellt	17
CBD	18
Fazit	18
Heutige Praxis (seit 1975): Null-Toleranz	19
<i>Art. 19b – Zwei ganz unterschiedliche Tatbestände im Kompetenzbereich der Staatsanwaltschaft</i>	19
Kommentare zu Art. 19b	20
Einziehung der geringfügigen Menge	21
Auswirkungen auf Art. 19a, Abs. 1	21
Definition der leichten Fälle gem. Art. 19a, Abs. 2	21
Auswirkungen auf die leichten Fälle	21
Meinungen der Ständeräte von 1973	22
Spezialfall Hanf bis 2013	22
Fazit	22
<i>Spezialfall Hanf</i>	23
Geringfügige Menge	23
Fall aus St. Gallen vom März 2019	24
Experimentierartikel	24
Cannabispolitik: Die Fragen, die niemand stellt	24
Fazit	24
Schluss-Teil	25
<i>Kanton St. Gallen: Wegbereiter und Schlusslicht</i>	25
<i>Botschaft des Bundesrates (März 2001)</i>	25
<i>Bericht der Weltkommission für Drogenpolitik (Juni 2011)</i>	25
<i>Eidgenössische Kommission für Suchtfragen (September 2019)</i>	26
<i>WHO empfiehlt Neubewertung von Cannabis (Januar 2019)</i>	26
<i>Vorschlag Vereinfachungsmaßnahmen</i>	26
<i>Wünsche</i>	27
<i>Kontaktadressen für weitere Informationen</i>	27
<i>Schlusswort</i>	27

Einleitung

Empfänger

Polizeiverband, Polizeidirektoren, Juristenverband, Justizdirektoren, Bundesräte, Regierungsräte, Parlamentarier, Bundesgericht, Kantonsgerichte, Oberstaatsanwaltschaften, Suchtverbände, Medienhäuser, NGOs (nicht staatliche Organisationen) etc.

Vorwort

Ich bin Buchhalterin (41) und die Tochter von Ruth Zwahlen, welche seit 24 Jahren das private Hanfmuseum in Tägerig führt. Dieser Bericht ist von einem Laien für Laien geschrieben. Ich habe mich selbstständig – hauptsächlich mit den drei im Literaturverzeichnis erwähnten Kommentar-Büchern – in die Gesetzgebung und Gesetzauslegung eingearbeitet. Persönliche Anmerkungen sind mit einem Pfeil (→) gekennzeichnet. Fremdtex te sind *kursiv* geschrieben. Der Einfachheit halber habe ich nur die männlichen Formen benutzt. Die Quellennachweise finden Sie unter www.hanfmuseum.ch/politik.

Literaturverzeichnis

Peter Albrecht, Die Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes (Art. 19-28 / BetmG), Stämpfli Handkommentar (2016)
 Fingerhuth/Schlegel/Jucker, BetmG Kommentar, 3. Auflage (2016)
 Gustav Hug-Beeli, Betäubungsmittelgesetz (BetmG), Kommentar (2016)

45 Jahre sind genug

Früher wurde der straffreie Konsum über den Umweg des strafbaren Besitzes bestraft. Heute wird der straffreie Besitz über den Umweg des strafbaren Konsums bestraft. Das Strafverfahren wird auf Grund eines explizit nicht strafbaren Sachverhalts eingeleitet. Im sogenannten «Drogenkrieg» ging jegliche Vernunft und der gesunde Menschenverstand verloren. Es scheint ganz normal zu sein, dass bei «Straftaten» im Zusammenhang mit Drogenkonsum die Bundesverfassung oder das Strafgesetzbuch nicht mehr gelten. Zudem wird fleissig hochgerechnet: rückwärts und vorwärts: Der bisherige Konsum wird hochgerechnet oder beim Eigenanbau von Hanf bezieht man sich auf hypothetische Erlöse von zukünftig möglichen Ernten für die Berechnung der Busse.

Das, was der Gesetzgeber ursprünglich (1975) wollte und das, was die Staatsanwälte daraus machen, sind zwei Paar Schuhe.

Heute haben viele Menschen erkannt, dass die Repression (Verfolgung und Bestrafung) nicht sinnvoll ist. Zudem würde das Betäubungsmittelgesetz eine liberalere Haltung und Handhabung zulassen.

Ziel Praxisänderung auslösen durch vernünftige Interpretation und Handhabung von Art. 19b, BetmG.

Forderungen

- Durchsetzen der Bundesgerichtsentscheide 6B 1273/2016 und 6B 509/2018
- Anerkennung des Art. 19b BetmG als einfachen Sachverhalt.
- Der Art. 19b BetmG gehört in den Kompetenzbereich der Polizei, damit sie kein Strafverfahren einleiten muss.
- Keine Verfolgung von Konsumenten. Kein Aussacken/Filzen in der Öffentlichkeit NUR auf Grund von Alter, Geschlecht und Aussehen.
- Festsetzen von **gesamtschweizerischen Grenzwerten** (Freigrenzen) für **geringfügige Mengen**, bei denen kein Strafverfahren eingeleitet werden darf. Einfach wäre z.B. 10g im Total für alle illegalen Substanzen.
- Die Grenzwerte sind keine Abgrenzung zu strafbaren Mengen, sondern Grenzwerte, ab welchen weitere Abklärungen zu treffen sind, wenn sie überschritten wurden.
- Die geringfügigen Mengen (bei Cannabis heute 10g) dürfen nicht eingezogen werden.
- Nur bei nachgewiesenem Handel darf jemand in die Händlerkategorie fallen.
- Neue Definition der leichten Fälle gem. Art. 19a, Abs. 2 BetmG: z.B. kein öffentlicher Konsum, keine Fremdschädigung
- Ausgleich in der Vier-Säulen-Politik: mehr Prävention (Aufklärung), weniger Repression (Bestrafung)

Positive Effekte

- Einhaltung der Bundesverfassung und Verfassung der Weltgesundheitsorganisation
- Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention
- Einhaltung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung
- Bessere Einhaltung der Grundrechte gemäss Bundesverfassung
- Betäubungsmittelgesetz wird weiterhin eingehalten
- Mehr Rechtssicherheit
- Mehr Rechtsgleichheit
- Weniger Aufwand für Polizei und Justiz
- Vereinfachung und Vereinheitlichung der Strafverfolgung von Konsumenten
- Entkriminalisierung von mehreren hunderttausend Menschen
- Privater Konsum wäre toleriert
- Selbstmedikation mit Hanf (Cannabis) wäre toleriert

Wie Sie das Vorhaben unterstützen können

Privatpersonen: Online-Petition unterzeichnen
 Medien, NGOs: Öffentlichkeit informieren und aufklären
 Polizisten: Im Zweifelsfall ein Auge zudrücken
 Entscheidungsträger: Praxisänderung durchführen (runder Tisch) – Wer wird Vorreiter?

Online-Petition

Titel: Für eine gesetzeskonforme Drogenpolitik.
 Art. 19b BetrG: Nicht strafbar soll nicht strafbar sein.
www.openpetition.eu/19b
Empfängerin: Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
 Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD
Ziel: siehe oben: Ziel/Forderungen
Begründung: siehe oben: Positive Effekte
Kategorie: Soziales
Dauer: 6 Monate
Sammelziel 100'000 Unterstützer

Ein paar grundsätzliche Gedanken

Der Wandel der Zeit

Es gab einmal ein Jassverbot, ein Kaffeeverbot, ein Tabakverbot, ein Absinthverbot, ein Casinoverbot. Zudem gab es Zeiten, da waren Kartoffeln umstritten oder Hexen (Frauen) wurden verbrannt. Vieles zu diesen Themen finden Sie im Hanfmuseum.

Die vier Stufen der Willkür

1. Was verboten und was erlaubt ist, ist willkürlich, in anderen Ländern ist Alkohol verboten und Hanf erlaubt.
2. Wen die Polizei kontrolliert und wen nicht, ist willkürlich. Bei Überbelastung werden keine Kontrollen durchgeführt.
3. Wen der Staatsanwalt bestraft und wen nicht, ist willkürlich. Bei Überbelastung werden die Verfahren eingestellt.
4. Wie hoch die Busse des Staatsanwalts ist, ist willkürlich. Es gibt immense regionale Unterschiede.

Gefährlichkeits- resp. Gesundheitseinstufung

Wie gefährlich oder gesund, resp. ungesund ist etwas? Die Dosis macht das Gift. Zu viel ist ungesund, massvoll genossen ist es sehr individuell und von verschiedenen Faktoren abhängig.

Bei den Grundfunktionen/-Bedürfnissen ist klar, dass es tödlich ist, wenn wir diese nicht haben oder nicht befriedigen können.

Atmen, Trinken, Essen, Schlafen

kein	wenig	optimal	viel	zu viel
tödlich	individuell	gesund	individuell	ungesund

Bei vielen anderen Themen gehen die Meinungen weltweit auseinander, zudem ist es sehr individuell. Niemand kann eindeutig sagen, was gut ist und was nicht, und wieviel gut ist, und wann genau es schädlich wird. Es gibt meistens Studien in beide Richtungen.

Was wir zu uns nehmen: Weil es uns guttut, weil wir es gernhaben, weil wir es brauchen:
 Alkohol, Fleisch/Fisch, sonstige tierische Lebensmittel, Süsses, Tabak, Hanf zur geistigen Entspannung, Hanf zur Muskelentspannung, Kokain für mehr Leistung, LSD oder Ecstasy für eine Party

Oder aus medizinischen Gründen: Alkohol, Hanf, Morphin

Was wir haben/machen/nutzen: Arbeit, soziale Kontakte, Hobbys, Fitnesstraining, Sport, Risikosport, Spielen/Gamen, Handy

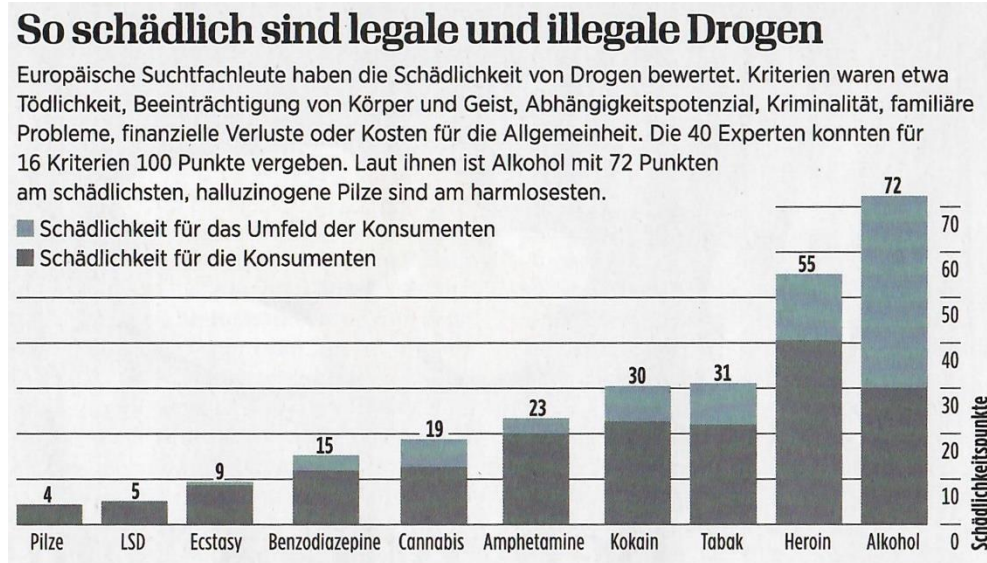
Hier gibt es kein „optimal“ und keine eindeutige Reihenfolge mehr:

kein	wenig	viel	zu viel
kontraproduktiv vernünftig ungesund	gesund optimal unproblematisch	ungesund tolerierbar gesund	hilfreich hilfreich harmlos
		ok gut kontraproduktiv	harmlos problematisch harmlos
		unproblematisch verantwortungslos tolerierbar	ungesund

Verfolgung und Bestrafung sind eindeutig ungesund.

Substanzenvergleich, Werbung, Verbot, Konsum, Repression

Zeitschrift Beobachter vom 15. März 2019



Werbung für Alkohol – Beispiel Stroh-Rum (Alkoholanteil 80% vol.)

Stroh 80 Inländer Rum - Das österreichische Original! Ob Hüttenzauber, Partytime oder gemütlicher Abend vor dem Kamin. Von Jagertee (→ heisst so), Grog und Punsch bis zu Cocktails und Bowlen. Gern gesehener Gast in der Küche und unverzichtbar für süsse Verführungen, Kuchen, Torten und Desserts oder zum Flambieren. Hochprozentiger Genuss, der die Seele wärmt...

Der einzige Hinweis in den Läden ist, dass Alkohol nicht an unter 18-, bzw. unter 16-Jährige verkauft wird. Auf den Zigaretten-Packungen gibt es immerhin abschreckende Bilder.

Was sind die Gründe für das Konsumverbot gewisser Substanzen?

Möchte man die Konsumenten vor sich selber schützen? Dient das Konsumverbot nur der Polizei um an die Verkäufer zu kommen? Möchte man andere vor den Konsumenten schützen? Vor direkter Fremdschädigung (Beschaffungskriminalität)? Oder indirekter Fremdschädigung? Oder ist die Sucht das Problem? Ist jemand der süchtig ist, seine Sucht aber befriedigen kann, ein Problem für die Gesellschaft?

Die Menschen, die illegale Substanzen konsumieren

Die Gründe für den Konsum illegaler Substanzen sind die gleichen wie bei legalen Substanzen. Einfach zur Entspannung oder Erholung, für eine ausgelassene Party, die einem schöne Momente beschert und Kraft gibt, damit man auch wieder arbeiten mag. Oder einfach weil es einem auf irgendeine Art und Weise gut tut. Oder um Schmerzen zu lindern. Oder um das Leben an und für sich zu ertragen.

Was auch immer der Grund ist für den Konsum illegaler Substanzen, diese Menschen möchten niemanden gefährden oder der Gesellschaft zur Last fallen. Sie haben keine bösen Absichten, das ist entscheidend.

Es gibt viele Menschen, die regelmässig konsumieren, doch viel mehr gibt es Gelegenheitskonsumenten. Jugendliche probieren vielleicht etwas aus. Der Reiz des Verbotenen spielt manchmal auch noch mit. Die meisten hören von alleine wieder auf. Wenn man älter wird, setzt man andere Prioritäten.

Wie stark sollen diese Menschen verfolgt werden?

Das Aussacken in der Öffentlichkeit geschieht hauptsächlich auf Grund von Alter, Geschlecht und Aussehen. Junge Männer mit langen Haaren sind beliebte Opfer.

Welcher Konsum soll bestraft werden?

Nur der polizeilich beobachtete (öffentliche) oder auch der private Konsum? Soll der bisherige Konsum für die Bestrafung hochgerechnet werden? Auch wenn noch nichts passiert ist. Wie viele Jahre zurück soll der Konsum hochgerechnet werden? Soll auch schon der beabsichtigte, zukünftige Konsum bestraft werden?

Wie stark soll der Konsum bestraft werden?

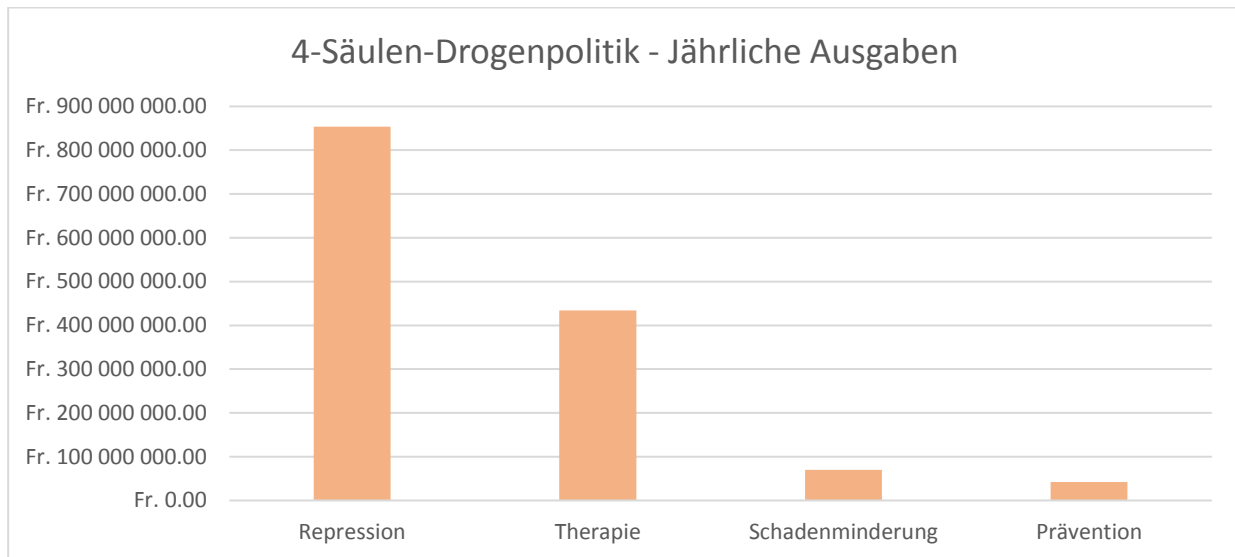
Soll jemand der abhängiger ist härter bestraft werden als jemand, der weniger abhängig ist? Und was ist, wenn jemand nicht abhängig ist? Soll er trotzdem bestraft werden? Soll jemand, der nicht einsichtig ist härter bestraft werden als jemand, der einsichtig ist? Und ab wann ist Hilfe sinnvoller als Bestrafung? Und braucht es für diese Beurteilung nicht eher einen Psychologen, statt einen Staatsanwalt?

Vier-Säulen-Politik

Bei Alkohol und Tabak ist jedem klar, dass das Aufhören nur funktioniert, wenn man das selber will. Bei den illegalen Substanzen wird man unter Umständen zu einer Therapie gezwungen, was dann eher einer Bestrafung gleichkommt.

Heisst, unsere Behörden kennen vor allem eine Säule: Bestrafung (Repression).

Zahlen des Bundesamtes für Gesundheit vom 23.07.2019 (siehe hanfmuseum.ch/Politik)



Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

4. Kapitel: Strafbestimmungen

1. Abschnitt: Strafbare Handlungen

Art. 19

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- Betäubungsmittel unbefugt anbaut, herstellt oder auf andere Weise erzeugt;
- Betäubungsmittel unbefugt lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt oder durchführt;
- Betäubungsmittel unbefugt veräussert, verordnet, auf andere Weise einem andern verschafft oder in Verkehr bringt;
- Betäubungsmittel unbefugt besitzt, aufbewahrt, erwirbt oder auf andere Weise erlangt;
- den unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln finanziert oder seine Finanzierung vermittelt;
- öffentlich zum Betäubungsmittelkonsum auffordert oder öffentlich eine Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln bekannt gibt;
- zu einer Widerhandlung nach den Buchstaben a-f Anstalten trifft.

Art. 19a

1. Wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Artikel 19 begeht, wird mit Busse bestraft.

2. In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

3. Untersteht oder unterzieht sich der Täter wegen Konsums von Betäubungsmitteln einer ärztlich beaufsichtigten Betreuung, so kann von einer Strafverfolgung abgesehen werden. Das Strafverfahren wird durchgeführt, wenn sich der Täter der Betreuung oder der Behandlung entzieht.

4. Ist der Täter von Betäubungsmitteln abhängig, so kann ihn der Richter in eine Heilanstalt einweisen. Artikel 44 des Strafgesetzbuches gilt sinngemäss.

Art. 19b

1. Wer nur eine geringfügige Menge eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum vorbereitet oder zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums einer Person von mehr als 18 Jahren unentgeltlich abgibt, ist nicht strafbar.

2013 wurde 10g Cannabis als geringfügige Menge definiert.

Art. 19b

2. **10 Gramm** eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis gelten als geringfügige Menge

Der ominöse, alles entscheidende Art. 19b, BetmG**Heutige Situation**

Die Willkür, Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit bei der Konsumentenverfolgung und -bestrafung könnten grösser nicht sein, da der Ermessensspielraum auf allen Ebenen immens ist.

Ursache

Für den Art. 19b gibt es **drei** Interpretationsmöglichkeiten: Er war als sinnvoller, sehr vernünftiger Artikel gedacht, und hat sich zum absoluten Gegenteil entwickelt, da aus einem einfachen Sachverhalt zwei ganz unterschiedliche «Tatbestände» wurden. Der 19b wäre als Ermessensspielraum für die Polizei bestimmt gewesen, damit sie kein Strafverfahren einleiten muss, und landete bereits während den National- und Ständeratsdebatten 1973 beim Staatsanwalt, der mit viel Ermessensspielraum die Höhe der geringfügigen Menge und die daraus resultierende Strafe festsetzen kann.

So kompliziert ist es (Heutige Praxis, seit 1975)

Zwei ganz unterschiedliche Tatbestände im Kompetenzbereich des Staatsanwalts.
 Vorbereitung des eigenen Konsums **ODER** Abgabe an eine andere Person.
 Das Strafverfahren wird immer durchgeführt.
 Staatsanwalt muss die geringfügige Menge pro Fall ermitteln.
 Die geringfügige Menge wird immer eingezogen.
 Der Konsum gilt meistens als grundsätzlich verboten und wird bestraft.
 Die Konsumenten werden verfolgt.

Die Durchführung eines Strafverfahrens ist an sich schon eine Strafe. Und wenn man auf Grund von Art. 19b BetmG keine Busse bekommt, muss man trotzdem die Gebühren von ca. CHF 300.00 bezahlen. **Das ist nicht straffrei.**

So einfach könnte es sei (Neue Praxis)

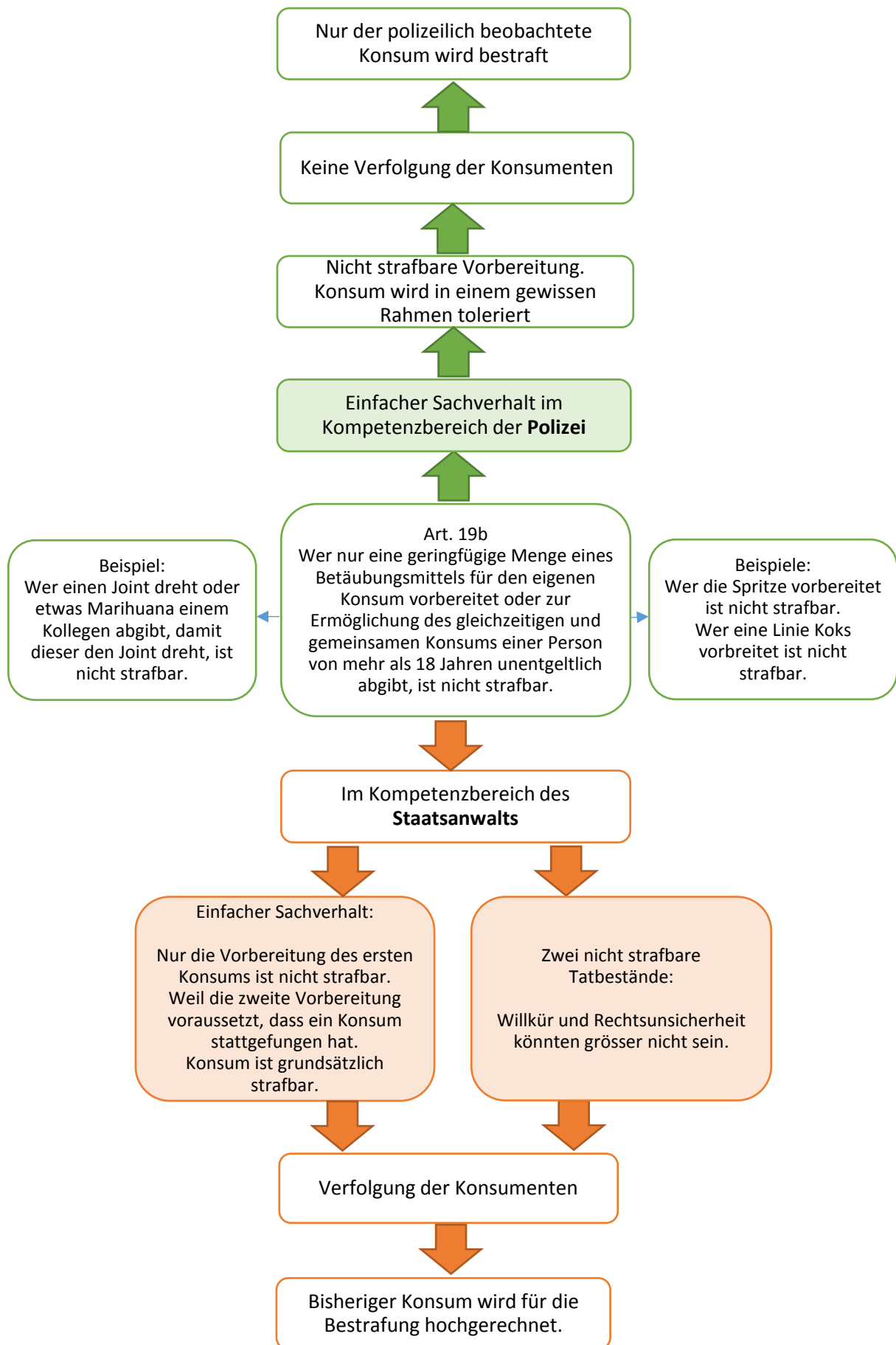
Einfacher Sachverhalt im Kompetenzbereich der Polizei.
 Wer einen Joint dreht oder etwas Marihuana einem Kollegen abgibt, damit dieser den Joint dreht, ist nicht strafbar.
 Es darf kein Strafverfahren eingeleitet werden.
 Die geringfügige Menge darf nicht eingezogen werden.
 Der Konsum wird in einem gewissen Rahmen toleriert, nur der polizeilich beobachtete (öffentliche) Konsum wird bestraft.
 Die Konsumenten sind nicht das Ziel und werden nicht verfolgt.

Am 07.09.2017 hat das Bundesgericht entschieden, wenn jemand maximal 10g Cannabis auf sich trägt, darf kein Strafverfahren mehr eingeleitet werden. Die Einziehung der geringfügigen Menge stellt das Bundesgericht in Frage.

Entscheidende Ereignisse

- 1968: Der Konsum war noch nicht verboten. Ein Student, der einen Joint zum Rauchen entgegennahm, wurde wegen des Erwerbs von Cannabis vom Bundesgericht verurteilt. Diese Rechtsprechung stiess in medizinischen Kreisen auf Opposition.
- 1973: Der Konsum sollte verboten werden. Der Bundesrat schlug in seiner Botschaft zur Änderung des BetmG jedoch vor, den Konsum (für alle Drogen) in einem gewissen Rahmen zu tolerieren. Deshalb erklärte er die Vorbereitung und Weitergabe einer geringfügigen Menge für straffrei. Damit bei einem einfachen Sachverhalt wie im Falle des besagten Studenten kein Strafverfahren eingeleitet werden muss. Im Laufe der Debatten im National- und Ständerat wurde der Vorschlag des Bundesrats ins Gegenteil verkehrt. Man verstand/interpretierte zwei Tatbestände.
- 1975: Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung
- 2013: Gesamtschweizerische Definition der geringfügigen Menge, deren Besitz nicht strafbar ist. Nur bei Cannabis: 10g. Einführung von Ordnungsbussen für den polizeilich beobachteten Konsum von Cannabis.
- 2017: Bundesgerichtsentscheid, Besitz bis 10g für Erwachsene nicht strafbar, Konsum wird in einem gewissen Rahmen toleriert.
- 2019: Bundesgerichtsentscheid, Besitz bis 10g für Jugendliche nicht strafbar, Konsum wird in einem gewissen Rahmen toleriert.
- 2019: St. Gallen definiert geringfügige Mengen auch für andere Drogen. Strafverfahren wird nicht eingeleitet. Der Konsum wird in einem gewissen Rahmen toleriert, da er nicht bestraft wird. Illegale Substanzen werden jedoch eingezogen.

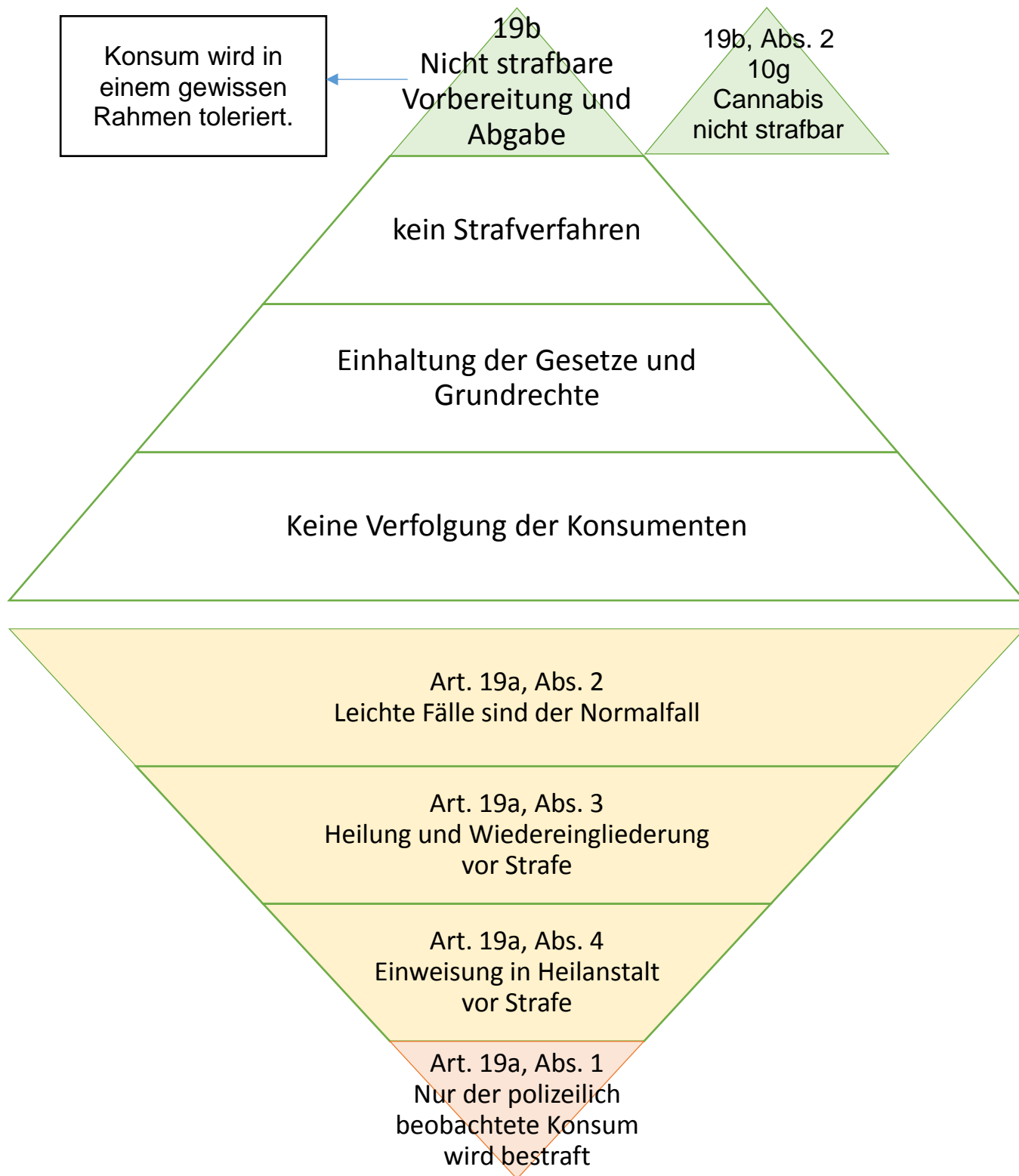
Die drei verschiedenen Bedeutungen des Art. 19b (Übersicht)



Doppel-Pyramiden – Auswirkungen auf die Verfolgung und die Bestrafung

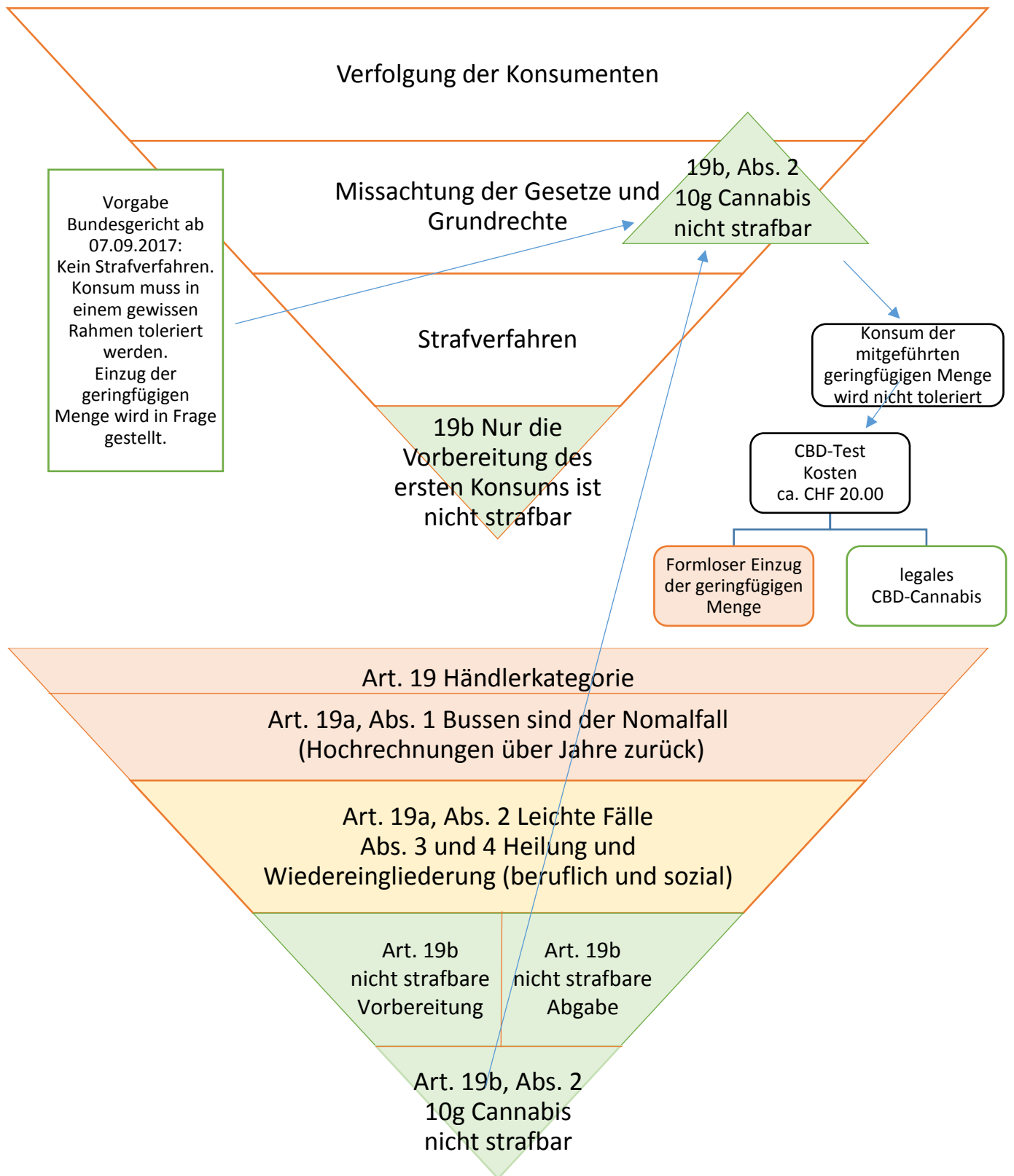
Vernünftige Handhabung (neue Praxis)

Art. 19b: Einfacher Sachverhalt im Kompetenzbereich der Polizei

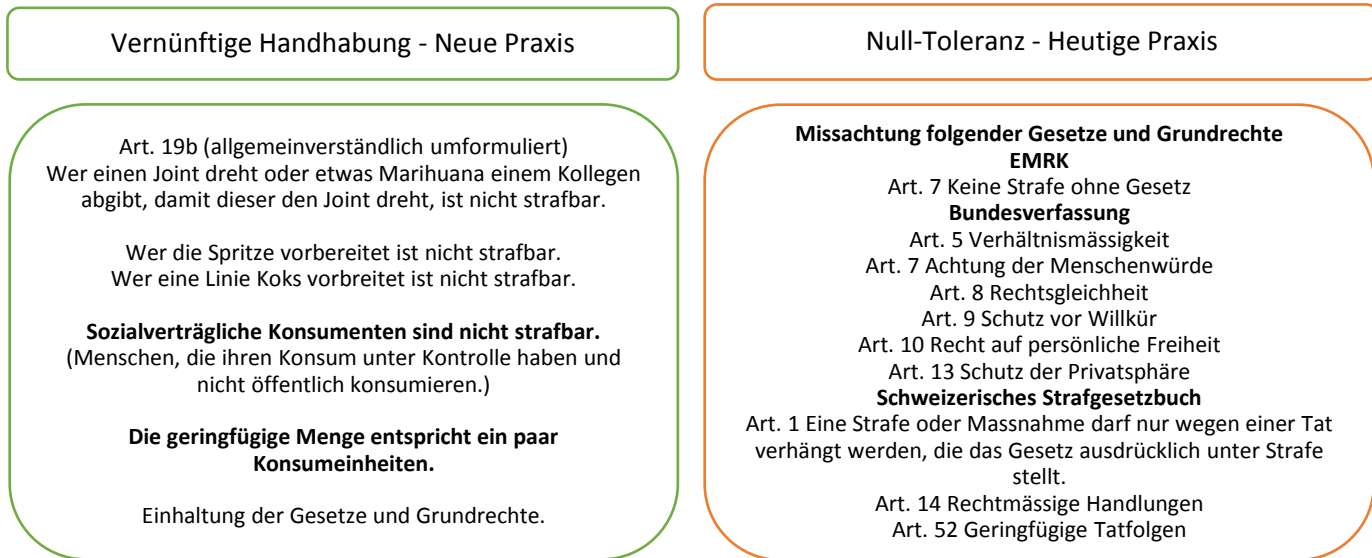


Null-Toleranz (Heutige Praxis)

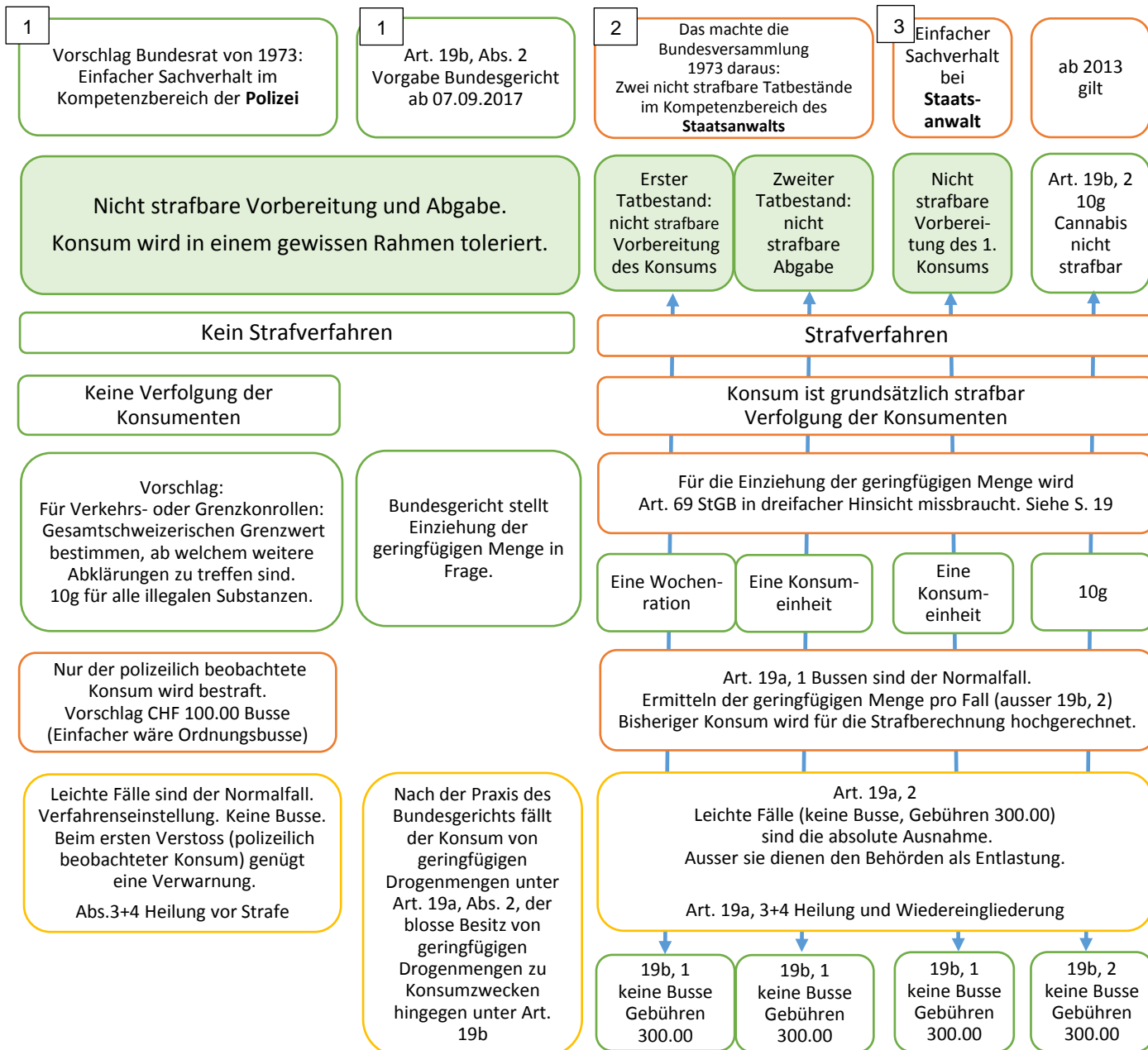
Art. 19b: Zwei Tatbestände im Kompetenzbereich der Staatsanwaltschaft



Die drei verschiedenen Bedeutungen des Art. 19b im Detail



Art. 19b Wer nur eine geringfügige Menge eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum vorbereitet oder zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums einer Person von mehr als 18 Jahren unentgeltlich abgibt, ist nicht strafbar.



Vergleich der Vollzugspraxen in Tabellenform

	Neue Praxis (Rückbesinnung auf Vorschlag Bundesrat von 1973)	Heutige Praxis (seit 1975)
	Vernünftige Handhabung	Null-Toleranz
Interpretation Art. 19b	Einfacher Sachverhalt	Zwei Tatbestände
Kompetenzbereich	Polizei	Staatsanwaltschaft
Folgen	Es müssen keine Abklärungen getroffen werden.	Abgrenzung zu Art. 19a ist besonders schwierig
Strafverfahren	Kein Strafverfahren.	Das Strafverfahren wird über den Umweg des straffreien Besitzes oder die straffreie Abgabe eingeleitet.
Geringfügige Menge	Für die Vorbereitung: Eine Konsumeinheit. Für den Kauf und den Besitz: Ein paar Konsumeinheiten. Bei Hanf sagt man z. B. ein Rauchi, ein Möckli, ein Piece, ein Knubli, ein bisschen Ganja, etwas Gras. Für die Abgabe: Ein paar Konsumeinheiten (ein Piece). Die restliche Menge geht nach der Vorbereitung zum Konsum zurück an den Eigentümer.	Erster Tatbestand (erster Satzteil): Eine Konsumeinheit bis eine Wochenration. Zweiter Tatbestand (zweiter Satzteil): Eine Konsumeinheit. Man ist sich jedoch nicht einig, ob bei mehrfacher Tatbegehung die einzelnen Mengen zusammenzuzählen sind oder nicht. Und ob sie pro Person gilt oder auch für mehrere Personen.
Konsum	Wird in einem gewissen Rahmen toleriert.	Im Grundsatz verboten bis zu «in gewissen Rahmen toleriert».
Konsumenten	Die Konsumenten sind nicht das Ziel.	Werden verfolgt. Aussacken in der Öffentlichkeit.
Einziehung der geringfügigen Menge	Nicht nötig, steht auch nirgends im Gesetz.	Wird auf Grund Art. 69 StGB eingezogen, Artikel wird in dreifacher Hinsicht missbraucht (siehe Seite 19). Bundesgericht stellt die Einziehung von 10g Cannabis in Frage.
Geringfügige Menge wird überschritten	Man landet grundsätzlich beim leichten Fall (Art. 19a, Abs. 2)	Man landet grundsätzlich in der Händlerkategorie (Art. 19)
Auswirkungen auf die Bestrafung des Konsums (Art. 19a, Abs. 1)	Nur der polizeilich beobachtete Konsum wird bestraft	Konsum wird hochgerechnet, bis zu drei Jahren zurück.
Höhe der Strafen	Vorschlag: CHF 100.00 pro polizeilich beobachteten Konsum. Einfacher wäre Ordnungsbusse wie beim Hanfkonsum.	Absurde Berechnungen, z.B. bei Hanfsamen werden Handelspreise von theoretisch möglichen Ernten zur Berechnung der Strafe verwendet
Definition des leichten Falles (Art. 19a, Abs. 2)	Sozialverträgliche Konsumenten. Menschen, die im tolerierbaren Rahmen konsumieren. Kein öffentlicher Konsum, haben ihren Konsum unter Kontrolle, (keine Fremdschädigung)	Unbestimmter Rechtsbegriff mit möglichst weitem Ermessensspielraum
Auswirkungen auf den leichten Fall	Leichte Fälle sind der Normalfall	Leichte Fälle sind die absolute Ausnahme, sie kommen nur häufiger vor, wenn die Justiz überlastet ist. Faktische Opportunität (Hug-Beeli Art. 19a, N 491, siehe weiter hinten)
Diskriminierung	Keine betreffend 19b	Diskriminierung auf Grund von Alter, Geschlecht und Aussehen. Es trifft eher junge Männer mit langen Haaren. ... Oder haben Sie schon mal einen Polizisten die Handtasche einer Mitvierzi-gerin im eleganten Deux-Pièce durchsuchen sehen?
Privatsphäre	Wird respektiert	Wird aufs Übelste missachtet. Es werden sogar Leibesvisitationen durchgeführt (Sendung 10vor10 auf SRF1 vom 12.06.19)
Verfassungen	Werden besser eingehalten	Werden missachtet
Grundrechte (BV)	Werden besser eingehalten	Werden missachtet
Andere Gesetzte (StGB, StPO)	Werden besser eingehalten	Werden missachtet
Konventionen (EMRK)	Werden besser eingehalten	Werden missachtet
Rechtsgleichheit und Rechtsicherheit	Werden besser eingehalten	Kann unmöglich eingehalten werden, der Ermessensspielraum für den Staatsanwalt ist viel zu gross.
Kosten	Geringer	Immens
Aufwand für Polizei und Justiz	Geringer	Wahnsinnig
Kollateralschaden	Geringer	Riesig

Diese Verfassungen, Gesetze und Konventionen werden heute missachtet**Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft****Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns**

- 1 Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.
- 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und **verhältnismässig** sein.
- 3 Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.
- 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**Art. 7 Keine Strafe ohne Gesetz**

Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war.

Grundrechte gem. Bundesverfassung**Art. 6 Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung**

Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.

Art. 7 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 8 Rechtsgleichheit

- 1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- 2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 10 Recht auf persönliche Freiheit

Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

Art. 32 Strafverfahren

Jede Person gilt bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

Art. 35 Verwirklichung der Grundrechte

- 1 Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.
- 2 Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

Verfassung der Weltgesundheitsorganisation 0.810.1 vom 08.05.2014

Die Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit und Gebrechen.

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)**Art. 1 1. Keine Sanktion ohne Gesetz**

Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.

Art. 14 3. Rechtmässige Handlungen und Schuld. / Gesetzlich erlaubte Handlung

Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.

Art. 52 1. Gründe für die Strafbefreiung. / Fehlendes Strafbedürfnis

Die zuständige Behörde sieht von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind.

Art. 69 5. Einziehung. / a. Sicherungseinziehung

1 Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

2 Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)**2. Kapitel: Grundsätze des Strafverfahrensrechts****Art. 3 Achtung der Menschenwürde und Fairnessgebot**

- 1 Die Strafbehörden achten in allen Verfahrensstadien die Würde der vom Verfahren betroffenen Menschen.
 - 2 Sie beachten namentlich:
 - a. den Grundsatz von Treu und Glauben;
 - b. das Verbot des Rechtsmissbrauchs;
 - c. das Gebot, alle Verfahrensbeteiligten gleich und gerecht zu behandeln und ihnen rechtliches Gehör zu gewähren;
 - d. das Verbot, bei der Beweiserhebung Methoden anzuwenden, welche die Menschenwürde verletzen.

Art. 9 Anklagegrundsatz

- 1 Eine Straftat kann nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat.
- 2 Das Strafbefehls- und das Übertretungsstrafverfahren bleiben vorbehalten.

Art. 10 Unschuldsvermutung und Beweiswürdigung

- 1 Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

Neue Praxis: Vernünftige Handhabung

Vernünftiger Vorschlag des Bundesrates 1973:

Art. 19b – Einfacher Sachverhalt im Kompetenzbereich der Polizei

Betäubungsmittelgesetz, BetmG

Art. 19 Verbot Anbau, Herstellung, Einfuhr und Besitz, Vermittlung, Weitergabe

Art. 19b, Abs. 1 Einfacher nicht strafbarer Sachverhalt

Die Konsumenten sind nicht das Ziel.

Wer einen Joint dreht oder etwas Marihuana einem Kollegen abgibt, damit dieser den Joint dreht, ist nicht strafbar.

Wer eine Spritze Heroin vorbereitet ist nicht strafbar.
Wer eine Linie Koks vorbereitet ist nicht strafbar.

Die geringfügige Menge entspricht ein paar Konsumeinheiten.

Einziger Sinn und Zweck von Art. 19b ist, dass die Polizei kein Strafverfahren einleiten muss.

Weil die Vorbereitung der geringfügigen Menge für den Konsum nicht strafbar ist, ist logischerweise auch deren Besitz und die vorangegangene Beschaffung nicht strafbar.

Die Polizei muss keine Abklärungen treffen, woher die Betäubungsmittel kommen und **der Konsum wird in einem gewissen Rahmen toleriert.**

Obwohl Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz Officialdelikte sind, wird bei den Konsumenten in dieser Situation eine Ausnahme gemacht.

Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB

Art. 52 geringfügige Tatfolgen bei Geschenken, Besorgungen für einen Kollegen oder Vermittlung eines Händlers

Gesetze werden besser eingehalten

Bundesverfassung (BV)

Art. 5 Verhältnismässigkeit

Grundrechte werden eingehalten

Art. 7 Achtung der Menschenwürde

Art. 8 Rechtsgleichheit

Art. 9 Schutz vor Willkür

Art. 10 Recht auf persönliche Freiheit

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, EMRK

Art. 7 Keine Strafe ohne Gesetz

Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB

Art. 1 Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.

Art. 14 Rechtmässige Handlungen

Art. 52 Geringfügige Tatfolgen

Art. 19a, Abs. 2

Leichte Fälle sind der Normalfall.

Sozialverträgliche Konsumenten:

Menschen, die ihren Konsum unter Kontrolle haben.
(kein öffentlicher Konsum, keine Fremdschädigung)

Die Verfahren werden eingestellt bei:

- Bestellung von Hanfsamen
- privater Anbau von Hanf
- Selbstmedikation mit Hanf

Einmal Verwarnung bei polizeilich beobachtetem Konsum.

Bundesgericht

BGE 6B_509/2018

Nach der Praxis des Bundesgericht fällt der Konsum von geringfügigen Drogenmengen unter Art. 19a, Abs. 2, der blosse Besitz von geringfügigen Drogenmengen zu Konsumzwecken hingegen unter Art. 19b.

Überlegung: Wer Geld, Zeit und Nerven hat, sollte vor Bundesgericht gehen.

Art. 19a, Abs. 3

Heilung und Wiedereingliederung vor Strafe

(NUR bei Fremdschädigung, zB. Beschaffungskriminalität)

Art. 19a, Abs. 4

Einweisung in Heilanstalt vor Strafe

(NUR bei Fremdschädigung, zB. Beschaffungskriminalität)

Art. 19a, Abs. 1

NUR der polizeilich beobachtete Konsum wird bestraft.

Vorschlag: CHF 100 Busse

(Einfacher wäre Ordnungsbusse,

Grenzwert für weitere Abklärungen 10g)

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung von 1973

Auszug aus: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel. (Vom 9. Mai 1973)

S. 1355: Bei Cannabis treten anscheinend keine Entziehungssymptome auf und es besteht nur eine geringe Tendenz, die Dosis zu erhöhen. [...] Die biochemischen Vorgänge, die sich im menschlichen Körper bei Genuss von Cannabis vollziehen, sind noch nicht genau bekannt. Die Forschung befasst sich jedoch intensiv damit, und es ist zu erwarten, dass man in einigen Jahren zu schlüssigen Ergebnissen gelangen wird. [...] In der Medizin hat Cannabis überhaupt keine Bedeutung. Beim gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse wäre es aus gesundheitlichen Gründen nicht zu verantworten, sie dem Kontrollsystem des Betäubungsmittelgesetzes zu entziehen und als Genussmittel für den freien Verkehr zuzulassen, wie dies verschiedentlich gefordert wird. [...] **Das Hanfkraut und sein Harz liegen sicherlich im unteren Gefährdungsbereich**; jedoch wird die oft vertretene Auffassung, dass sie physisch nicht gefährlich seien, überwiegend nicht geteilt.

S. 1367: Die Bestrafung des Konsums von Betäubungsmitteln stellt ohne Zweifel den heikelsten Punkt des Entwurfes dar. Es ist daran zu erinnern, dass das in Kraft stehende Gesetz den unbefugten Genuss von Betäubungsmitteln nicht ausdrücklich unter Strafe stellt. Nach einem bundesgerichtlichen Urteil (BGE 95 IV 179) ist daraus aber nicht zu folgern, dass ein Konsument der Strafe entgehe, wenn er vor dem Betäubungsmittelgenuss eine vom Gesetz verbotene Handlung begangen hat (Erwerb, Einfuhr, Aufbewahrung usw. von Betäubungsmitteln). **Im fraglichen Urteil hat das Bundesgericht entschieden, dass der junge Mann, welcher eine von einem Studienkameraden vorbereitete Marihuana-Zigarette zum Rauchen entgegennahm, wegen unbefugten Erwerbs von Betäubungsmitteln zu bestrafen sei.**

Sobald diese Rechtsprechung bekannt wurde, stiess sie, vor allem in medizinischen Kreisen, auf Opposition. Das Gesetz wurde als heuchlerisch bezeichnet, weil es obschon der Konsum als solcher nicht unter Strafe gestellt ist - gleich wohl erlaube, den Konsumenten über den Umweg vorher begangener widerrechtliche Handlungen zu bestrafen. Für einen so straffällig gewordenen Konsumenten gilt gegenwärtig (→ 1973) die Strafandrohung von Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Busse bis zu 30'000 Franken.

S. 1368: Um den erwähnten Einwänden Rechnung zu tragen und **in einem gewissen Rahmen Strafflosigkeit des Konsums zu zugestehen**, sieht nun der Entwurf in Ziffer 5 des Artikels 19 vor, den Konsum als solchen mit blossen Übertretungstrafen zu ahnden. **Zudem sollen Handlungen nicht strafbar sein, die sich darin erschöpfen, den eigenen Konsum vorzubereiten oder durch unentgeltliche Abgabe von Betäubungsmitteln an andere den gleichzeitigen Konsum zu ermöglichen, wenn sie nur geringfügige Mengen betreffen.**

Im Weiteren kann die kantonale Behörde den blossen Konsumenten lediglich verwarnen, wenn er vorher noch nie wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz bestraft oder verwarnet werden musste. Diese Regelung wird durch Bestimmungen der Vollziehungsverordnung ergänzt werden. Die gegen blossen Konsumenten ausgesprochenen Verwarnungen und Strafen sollen zwar im Strafregister eingetragen werden, aber die Verwarnung soll von vornherein als gelöscht gelten. Daraus ergibt sich über die für den unbefugten Betäubungsmittel Konsum ausgesprochenen Strafen eine zentrale Kontrolle, die verhindert, dass derselbe Täter zu Unrecht mehrmals verwarnet wird, z. B. in verschiedenen Kantonen.

Unter Kollegen

Freunde oder Kollegen, die einander etwas besorgen, schenken oder einen Kontakt vermitteln, sollten nicht strafbar sein.

Sogar Kleinst-Dealer sollten nicht das Ziel sein, auch diese Verfolgung ist unverhältnismässig.

Art. 19 BetmG droht mit Gefängnis und Geldstrafen, das klingt dann so, als wäre das Vergehen total schlimm. Im Minimum sind dies jedoch drei Tagessätze à CHF 30.00, ergibt Total CHF 90.00. Hat der Täter kein Geld kann der Tagessatz auf CHF 10.00 gesenkt werden, ergibt Total CHF 30.00. (Art. 34 StGB)

Art. 52 1. Gründe für die Strafbefreiung. / Fehlendes Strafbedürfnis, StGB
Die zuständige Behörde sieht von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind.

Hug-Beeli, N55, Nach Thomas Fingerhuth und Christof Tschurr ist fraglich, ob derjenige, der im Auftrag von Kollegen eine geringfügige Menge Betäubungsmittel zum gleichzeitigen und gemeinsamen Konsum kauft und sie den Freunden zum gleichen anteilmässigen Preis abgibt, im Sinne von Art. 19b straflos bleibt bzw. ob eine solche Abgabe «unentgeltlich» im Sinne von Art. 19b BetmG ist. Nach Sinn und Zweck der Norm sollte dies so sein, zumal Gehilfenschaft zum Konsum straflos sei.

Art. 105, Abs. 2 StGB
Versuch und Gehilfenschaft werden nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft.

Gesamtschweizerischer neuer Grenzwert

Für Verkehrs- und Grenzkontrollen wäre es sinnvoll, wenn man sich schweizweit auf einen Grenzwert einigen könnte, ab welchem weitere Abklärungen zu treffen sind. Vorschlag: 10g im Total für alle illegalen Substanzen. Das wäre sehr einfach in der Umsetzung. Die Polizei muss sich bei den verschiedenen Substanzen überhaupt nicht auskennen.

Grund: In Brugg (AG) waren Ende 2018 sechs Polizisten überzeugt, dass Hasch eine harte Droge sei und nicht unter die **nicht strafbaren** 10g für Cannabisprodukte fallen.

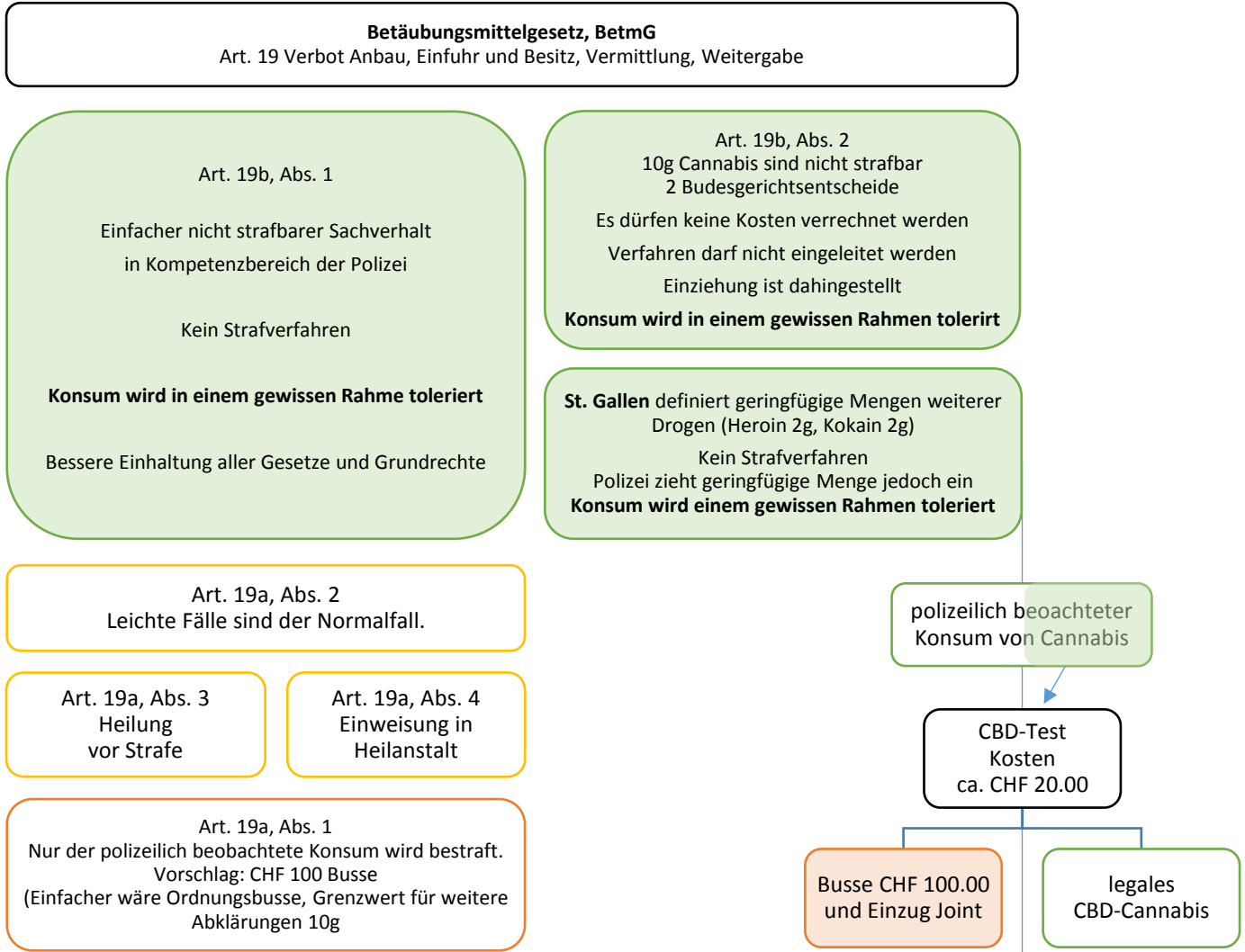
Erfahrungsbericht einer Studentin im Magazin Legalize it!, Sommer 2019, Ausgabe 84 (siehe hanfmuseum.ch/politik)

Fazit

Die Konsumenten sind nicht das Ziel, man will jedoch den öffentlichen Konsum unterbinden. Der private Konsum kann in einem gewissen Rahmen toleriert werden. Es müssen bei möglichen Konsumenten keine illegalen Substanzen gesucht werden, da selbst offensichtliche Konsumenten nicht strafbar sind, solange sie nicht öffentlich konsumieren. Vor allem das Fairnessgebot gem. Art. 3 StPO wäre eingehalten.

Nur wer öffentlich konsumiert, obwohl er den Konsum unter Kontrolle hätte, macht sich strafbar.

Spezialfall Hanf



Der Hanf als Wegbereiter (ab 2013)

Das BetmG macht keine Unterscheidung zwischen weichen und harten Drogen. Doch in Bezug auf Hanf musste man etwas ändern, es gibt zu viele Konsumenten und über die Auswirkungen des Konsums ist man sich auch nach Jahrzehnten immer noch nicht einig. Zudem ist Hanf heute auch als Heilmittel anerkannt. Seit 2013 ist die geringfügige Menge mit 10g definiert und für den Konsum muss kein Strafverfahren mehr durchgeführt werden. Der polizeilich beobachtete Konsum kann mit CHF 100.00 Ordnungsbusse geahndet werden. Vorleben und persönliche Verhältnisse des «Straftäters» werden nicht berücksichtigt. Mit der Erhebung der Ordnungsbusse wird das cannabishaltige Produkt sichergestellt.

Geringfügige Menge

Hug-Beeli, N61: Gemäss Abs. 2 gelten 10 Gramm eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis als geringfügige Menge. Abs. 2 definiert somit den in Abs. 1 aufgeführten Begriff der «geringfügigen Menge». Diese Begriffsdefinition bezieht sich aber nur gerade auf Cannabis. Beabsichtigt ist damit eine gesamtschweizerische einheitliche Regelung.

N62: Dieser Absatz wurde im Zusammenhang mit der Einführung des Ordnungsbussenverfahrens hinsichtlich des Cannabiskonsums in den Gesetzestext aufgenommen. **Gemäss den Gesetzgebungsmaterialien sollte diese definierte Menge von 10 Gramm Cannabis darüber entscheiden, ob mit Bezug auf Cannabiskonsum das ordentliche Verfahren oder das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt.** (→ sozusagen ein Grenzwert, der darüber entscheidet, ab wann weitere Abklärungen zu treffen sind.) Wird ein Täter beim unmittelbaren Cannabiskonsum von einem Polizeiorgan in flagranti gestellt und trägt dieser mehr als 10 Gramm Cannabis auf sich, dann sollte das Ordnungsbussenverfahren nicht zur Anwendung kommen,

vielmehr sollte eine Verzeigung zwecks Durchführung eines ordentlichen Verfahrens erfolgen. Trägt er kein oder höchstens 10 Gramm Cannabis auf sich, dann sollte die strafrechtliche Ahndung mittels einer Ordnungsbusse erfolgen.

N63: Diese gesetzgeberische Absicht kann aufgrund der nun vorgegebenen gesetzlichen Regelung in Art. 19b Abs. 2 aber gar nicht durchgesetzt werden. Denn wie oben ausgeführt, umschreibt Abs. 1 zwei ganz unterschiedliche Sachverhalte und die Mengendefinition bezieht sich auf diese beiden Regelungen in Abs. 1, die sich nicht auf den Drogenkonsum beziehen.

N64: Einerseits geht es um die unentgeltliche Abgabe eines Betäubungsmittels zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums einer Person von mehr als 18 Jahren. Bei der Schaffung dieser Norm hatte man das Bild des herumgebotenen Joints im Kreise einer sogenannten Kifferrunde vor Augen. Es dürfte wohl kaum möglich sein, gleichzeitig und gemeinsam 10 Gramm Cannabis zu konsumieren, es wäre denn, ein grosszügiger Spender ermögliche mit seiner Cannabisabgabe ein gleichzeitiges und gemeinsames Kifferhappening. Meines Erachtens dürfte Abs. 2 in diesem Zusammenhang ohne grosse Bedeutung sein, zumal zu beachten ist, dass nur die Abgabe von Cannabis im begrenzten Umfang von 10 Gramm als Weitergabehandlung straflos bliebe, der Konsum als solcher hingegen in Anwendung von Art. 19a zu bestrafen wäre.

Die 10g wären der benötigte Grenzwert gewesen, ab welchem die Polizei weitere Abklärungen zu treffen gehabt hätte – mehr nicht. Nun gelten 11g auf jeden Fall als strafbar und schliessen vermutlich den leichten Fall aus.

Und was gilt beim Erwerb von ein paar Hanfsamen? Auch dies sollte straffrei sein. Immerhin müssen noch zahlreiche Schritte ausgeführt werden bis man das Endprodukt konsumieren kann. Zudem könnte man davon ausgehen, dass die nicht strafbaren 10g auch für Hanfsamen gelten.

Art. 22 StGB Strafbarkeit des Versuchs

Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trifft der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

Die Bundesrichter haben die Weichen gestellt

Auszüge aus dem Bundesgerichtsentscheid 6B 1273/2016 vom 06.09.2017

Sachverhalt vom 11.12.2015: Besitz von 0.5 Gramm Marihuana und 0.1 Gramm Haschisch

Erwägungen Staatsanwaltschaft (Beschwerdeführerin)

Die kontrollierenden Beamten der Kantonspolizei seien verpflichtet gewesen, ein Verfahren einzuleiten und den Sachverhalt bei der Staatsanwaltschaft zu rapportieren.

Die eidgenössischen und kantonalen Regelungen liessen der Kantonspolizei keinen Spielraum für selbständiges Handeln nach dem Opportunitätsprinzip (→ Handlungsfreiheit innerhalb eines gesteckten rechtlichen Rahmens), wenn ihr eine Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz bekannt werde.

Ohne Strafverfahren wäre keine Einstellungsverfügung samt Einziehungsanordnung betreffend die Betäubungsmittel möglich.

Staatsanwalt verfügt: Einzug der Betäubungsmittel, Busse 0.00, Verfahrensgebühr CHF 200.00, Verfahrenskosten 105.30 (für Aufbewahrung/Vernichtung Betäubungsmittel, Porto, etc.)

Der Beschuldigte macht Beschwerde beim Appellationsgericht (Vorinstanz).

Erwägungen Appellationsgericht (Vorinstanz)

Besitz von Marihuana und Haschisch seien im Grundsatz verboten.

Die Auferlegung von Verfahrenskosten erweise sich damit grundsätzlich als rechters, da in Bezug auf den Marihuana- und Haschischbesitz ein verbotenes Handeln vorliege.

Ein Strafverfahren sei grundsätzlich gar nicht erst zu eröffnen gewesen. Die Eröffnung des Strafverfahrens sei unverhältnismässig.

Appellationsgericht streicht die Verfahrensgebühr von CHF 200.00.

Der Staatsanwalt macht Beschwerde beim Bundesgericht.

Bundesgericht lehnt die Beschwerde ab.

Erwägungen Bundesgericht

Vorinstanz verletzt Bundesrecht und Konventionsrecht, indem sie dem Beschuldigten vorwirft, der Besitz von Marihuana und Haschisch sei im Grundsatz verboten.

1.6.2 Dem Beschuldigten hätten **gar keine Kosten** auferlegt werden dürfen.

1.7.1 Bei diesem Ausgang kann offenbleiben, ob ein Strafverfahren überhaupt hätte an die Hand genommen werden **dürfen**.

1.7.2 Ebenso kann **dahingestellt bleiben**, ob die **geringfügigen Mengen** von Marihuana und Haschisch **tatsächlich einzuziehen waren**. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin ist die Frage umstritten. (Vgl. P. Albrecht, G. Hug-Beeli)

→ Obwohl das Bundesgericht auf die Bremse getreten ist, wird bei der Verfolgung der Konsumenten immer noch Gas gegeben.

Auszüge aus Bundesgerichtsentscheid 6B 509/2018 vom 02.07.2019

Sachverhalt vom 08.01.2017: 1.4g Marihuana im Besitz eines Jugendlichen

Erwägungen Bundesgericht:

1.4.2 Der Grundsatz der Legalität ist in Art. 1 StGB und Art. 7 EMRK verankert. Dieser ist verletzt, wenn jemand wegen einer Handlung, die im Gesetz nicht als strafbar bezeichnet ist, strafrechtlich verfolgt wird. [...] Als Teilgehalt des Legalitätsprinzips verlangt das Bestimmungsgebot eine hinreichend genaue Umschreibung der Straftatbestände. Das Gesetz muss so präzise formuliert sein, dass der Bürger sein Verhalten danach richten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen kann.

1.6 Die Beschwerdeführerin verweist auf die Gesetzssystematik und die Entstehungsgeschichte von Art. 19b Abs. 2 BetmG, eingeführt mit der Revision im Jahre 2012. Massgebender Ausgangspunkt ist indes die in Art. 19b Abs. 1 BetmG **seit 1975 vorgesehene Strafbefreiung der Vorbereitungshandlungen zum Eigenkonsum, wenn diese nur geringfügige Mengen eines Betäubungsmittels betreffen**. Die Unterscheidung zwischen dem strafbaren Konsum nach Art. 19a Abs. 1 BetmG und den straffreien Vorbereitungshandlungen nach Art. 19b BetmG wurde 1975 mit der Änderung des BetmG eingeführt (AS 1975 1220; BBl 1973 I 1348). Während zuvor der Konsum von Betäubungsmitteln nicht unter Strafe gestellt war, wurde der Konsument über den Umweg unerlaubter Vorbereitungshandlungen gleichwohl bestraft. **Mit der Revision von 1975 stellte der Gesetzgeber den Konsum grundsätzlich unter Strafe. In einem gewissen Rahmen sollte der Konsum jedoch weiterhin straffrei bleiben. Um dies zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber in Art. 19b BetmG die Strafbefreiung der Vorbereitungshandlungen betreffend einer geringfügigen Menge zum Eigenkonsum eingeführt** (BGE 108 IV 196 E. 1a; Botschaft vom 9. Mai 1973 betreffend die Änderung des Bundesgesetzes betreffend Betäubungsmittel vom 9. April 1951, BBl 1973 I 1348 ff., 1368; STEPHAN SCHLEGEL, Nr. 4 Bezirksgericht Zürich, Urteil vom 10. September 2015 in: *forum poenale* 1/2017, S. 13 ff., S. 17). Im Zeitpunkt der Gesetzesänderung im Jahre 1975 war der Cannabiskonsum von Jugendlichen ein bekanntes Problem (vgl. HUG-BEELI, a.a.O., N. 65 zu Allgemeiner Teil: Paragraph 4 Gesetzgebung). Weder dem Gesetzestext noch den Materialien lässt sich indes entnehmen, dass der Gesetzgeber die Straflosigkeit der Vorbereitungshandlungen auf Erwachsene beschränken wollte.

CBD

Heute kommt noch erschwerend der CBD-Hanf dazu. Sieht aus wie THC-Hanf und riecht wie THC-Hanf. Der öffentliche Konsum ist erlaubt. Der Schnelltest kostet ca. CHF 20.00. Die Polizei muss bei jeder Kontrolle einen Einsatz von CHF 20.00 leisten, um allenfalls eine Busse von CHF 100.00 ausstellen zu können.

Fazit

Da Hanf eine weiche Droge ist, der private Konsum toleriert wird und sich der strafbare öffentliche Konsum vom nicht strafbaren CBD-Konsum nur durch einen Test unterscheiden lässt, macht die Bestrafung überhaupt keinen Sinn mehr. Die Verhältnismässigkeit ist noch weniger gegeben. Zudem kann die Bestrafung kontraproduktiv sein, da Hanf für viele auch ein Heil- oder Präventivmittel ist. Unter diesen Umständen sollte die Verfolgung eingestellt werden, was dann einer faktischen Legalität entsprechen würde.

Heutige Praxis (seit 1975): Null-Toleranz

Art. 19b – Zwei ganz unterschiedliche Tatbestände im Kompetenzbereich der Staatsanwaltschaft

Diese **unlogische** Interpretation lässt sich nicht umsetzen und ist gesetzeswidrig. Das ist die Interpretation von Parlament, Justiz und Regierung seit 1973.

Betäubungsmittelgesetz, BetmG

Art. 8 Verbotene Betäubungsmittel

Art. 19 Verbot Anbau, Herstellung, Einfuhr und Besitz, Vermittlung, Weitergabe

Verfolgung von Konsumenten

Es werden Leibesvisitationen durchgeführt. Diskriminierung auf Grund von Alter, Geschlecht und Aussehen. Es trifft eher junge Männer mit langen Haaren. Oder haben Sie schon mal einen Polizisten die Handtasche einer Mitvierzigern im eleganten Deux-Pièce durchsuchen sehen? Oder die Aktentasche eines Geschäftsmannes im Anzug?

Das Strafverfahren müsste immer eingeleitet werden. Bei Überbelastung der Polizei geschieht dies natürlich nicht.

Gesetze werden missachtet

Bundesverfassung BV

Art. 5 Verhältnismässigkeit

Grundrechte werden missachtet

Art. 7 Achtung der Menschenwürde

Art. 8 Rechtsgleichheit

Art. 9 Schutz vor Willkür

Art. 10 Recht auf persönliche Freiheit

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

Für die Einziehung der Betäubungsmittel muss auf den Art. 69 StGB ausgewichen werden, welcher in **dreifacher** Hinsicht «missbraucht» wird.

Art. 69 StGB: Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat **gedient haben** oder bestimmt **waren** oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, **wenn** diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

1. „Das Gericht verfügt“ bedeutet, dass ein Richter – und nicht ein Staatsanwalt – die Einziehung anordnen muss.
2. „Gegenstände, die zur Begehung einer Straftat gedient haben“ bedeutet die Straftat muss bereits begangen worden sein.
3. **Zusätzlich** müssten diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, EMRK

Art. 7 Keine Strafe ohne Gesetz

Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB

Art. 1 Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.

Art. 14 Rechtmässige Handlungen

Art. 52 Geringfügige Tatfolgen

Art. 19a, Abs. 1

Bussen sind der Normalfall.

Der Staatsanwalt ermittelt die beiden geringfügigen Mengen gem. Art. 19b pro Fall.

Der bisherige Konsum wird für die Strafberechnung hochgerechnet, bis zu drei Jahren zurück.

EIGENTLICH MÜSSTE MAN SICH NICHT SELBER BELASTEN, WER DEN KONSUM JEDOCH NICHT ZUGIBT, GILT ALS HÄNDLER.

Bei Hanfsamen werden Handelspreise von theoretisch möglichen Ernten zur Berechnung der Strafe verwendet.

Art. 19a, 2
Leichter Fall,
**unbestimmter
Rechtsbegriff**

Art. 19a, 3
Heilung und
Wiedereingliederung

Art. 19a, 4
Einweisung
in Heilanstalt

Art. 19b
Erster Satzteil
Erster Tatbestand
nicht strafbare
Vorbereitung

Art. 19b
Zweiter Satzteil
Zweiter Tatbestand
nicht strafbare Abgabe

Bundesgericht

BGE 6B_509/2018

Nach der Praxis des Bundesgericht fällt der Konsum von geringfügigen Drogenmengen unter Art. 19a, Abs. 2, der blosse Besitz von geringfügigen Drogenmengen zu Konsumzwecken hingegen unter Art. 19b.

Überlegung: Wer Geld, Zeit und Nerven hat, sollte vor Bundesgericht gehen.

Kommentare zu Art. 19b

Albrecht, N1: Der Gesetzgeber wollte vor allem vermeiden, dass die Konsumenten von den hohen Strafandrohungen des Art. 19 erfasst werden. [...] Die Tragweite der gesetzlichen Regelung, insbesondere zu Art. 19a ist allerdings ziemlich unklar und hat entsprechende Auslegungsprobleme hervorgebracht. Das hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass Art. 19b zwei Tatbestände unter einem Dach vereint, die ganz unterschiedlich strukturiert sind und nicht denselben Unrechtgehalt ausweisen.

Fingerhuth, N1: Art. 19b zerfällt in zwei alternative Tatbestände. [...] Der einzige materielle Unterschied zwischen Art. 19a Ziff. 1, zweiter Satzteil, und Art. 19b, erste Alternative, besteht darin, dass sich im ersten Fall die Widerhandlungen nach dem Wortlaut des Gesetzes auf jede beliebige Menge eines Betäubungsmittel beziehen kann, während sich der Täter im zweiten Fall nur dann nicht strafbar macht, wenn es sich um geringfügige Mengen handelt.

Hug-Beeli, N3: Abs. 1 enthält zwei ganz unterschiedliche Tatbestände. Einerseits regelt er die Vorbereitung des Eigenkonsums, andererseits befasst er sich mit der unentgeltlichen Abgabe von Betäubungsmitteln an Drittpersonen zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums.

N9: Aus dem Umstand, dass praktisch keine publizierten Entscheide sich mit diesem Artikel befassen, ist zu schliessen, dass sich im Drogenalltag bei der Anwendung keine Schwierigkeiten ergeben oder praktisch bedeutungslos sind. Letzteres ist meines Erachtens zu vermuten. Werden von Drogenkonsumenten irgendwelche Betäubungsmittel erworben, so werden diese in der Regel auch umgehend konsumiert, wodurch die Anwendung dieses Artikels wieder entfällt.

N15: Bereits in den vorberatenden Nationalratskommissionen wurde lange über das Problem der geringfügigen Menge diskutiert. Dabei wurden rechtsvergleichende Beispiele zur Hand genommen, beispielsweise die neue Gesetzgebung aus Österreich, wo man die geringfügige Menge als eine Menge betrachtete, die für einen **Wochenkonsum** ausreicht. Verwendet man doch dort den Begriff **«Wochenration»**. Die gleiche Diskussion hatte man in Deutschland. Nach Auffassung der Kommission werde es nun Sache der Gerichte sein, den Begriff noch weiter zu präzisieren und zu definieren, aber **als Richtschnur sollte diese Wochenration gelten**.

N16: Im Nationalrat wurde aber erkannt, dass es natürlich von Fall zu Fall davon abhängt, inwieweit ein Drogenkonsument oder Drogenabhängiger an den Drogenkonsum gewöhnt ist. Daraus würden sich für die Gerichtspraxis gewisse bestimmte Schwierigkeiten ergeben. Wenn ein Abhängiger Drogen konsumiert, muss man sich ebenfalls fragen, ob sein grösster Bedarf noch als geringfügige Menge oder nicht mehr als geringfügige Menge betrachtet werden muss. Die Gerichte werden hier dem Umstand der Angewöhnung an den Drogenkonsum Rechnung tragen müssen, d.h. in solchen Fällen dürften sie die geringfügige Menge nicht allzu restriktiv interpretieren, sonst tritt wieder genau das ein, was wir nicht wollen, nämlich dass derjenige, der von Drogen abhängig ist, unter die Superstrafdrohung von Art. 19 fällt, während er doch im Gegenteil nicht der Strafe, sondern der Fürsorge bedarf. Der Nationalrat gestand den Gerichtsleuten in dieser Sache sogar zu, dass sie nicht nach Gramm definieren, sondern von der Schwere der Droge ausgehen werden. Sie werden also nicht sagen: «1 Gramm Heroin, 1 Gramm Hasch sei...» **Was sie definieren müssen ist die «geringfügige Menge» - also vielleicht ein bisschen Hasch, das eben zirkuliert -, ohne dass damit ein eigentlicher Straftatbestand geschaffen wird.** Und die zweite Menge, die zu definieren ist, ist jene, die ein Konsument gerade noch haben darf, ohne dass er deswegen in die Händlerkategorie fällt. (Amtl. Bulletin NR. 84, Jg 1974, 1458)

N17: Nach Alfred Schütz ist die Beantwortung der Frage, ob Betäubungsmittel in einer geringfügigen Menge vorliegen, davon abhängig zu machen, welche Wirkungen mit ihnen im Hinblick auf die Gefahren, welche durch das Gesetz bekämpft werden sollen, entfaltet werden können. Im konkreten Fall werde man zunächst ermitteln müssen, wie viele Konsumeinheiten aus dem fraglichen Gemenge eines Betäubungsmittels gewonnen werden können. Dadurch werde der unterschiedlichen Qualität der Betäubungsmittel im Einzelfall Rechnung getragen, und gleichzeitig werde auf deren konkrete Gefährlichkeit Rücksicht genommen. Wolle man den Drogenabhängigen nicht schlechter stellen als den Neugierkonsumenten, so dürfe man jedoch an die obere Grenze, die noch als geringfügige Menge gelten solle, keinen generellen Massstab im Sinne einer bestimmten Anzahl Konsumeinheiten anlegen. Damit würde der Drogenabhängige infolge der bei ihm eingetretenen Toleranz regelmässig unter die Strafdrohung des Art. 19 fallen, was der Gesetzgeber gerade habe vermeiden wollen. Man müsse dem jeweiligen Täter so viele Konsumeinheiten zubilligen, wie er normalerweise innerhalb weniger Tage verbrauche. Lassen sich aus der fraglichen Menge eines Betäubungsmittels mehr Konsumeinheiten gewinnen, als er z.B. innerhalb von **drei Tagen** (→ wieso nicht eine Woche wie von der Bundesversammlung vorgeschlagen?) verbrauche, so werde man das Vorliegen einer geringfügigen Menge verneinen und ihn in Anwendung von Art. 19 bestrafen müssen. Versorge der Täter im Fall von Art. 19, zweiter Satzteil, mehrere Personen mit Betäubungsmitteln, so dürfte nicht die Gesamtmenge massgeblich sein, sondern jene Menge, die dem Einzelnen zufließen sollte. Auch bei wiederholtem Konsum seien die einzelnen Quantitäten nicht zusammenzuzählen. Jede Abgabehandlung sei isoliert von den vorangegangenen oder nachfolgenden zu würdigen. Die rechtspolitische Grundlage dieser Bestimmung sei ja die Privilegierung des einzelnen Konsumenten.

N18: Max Delachaux befasste sich zwar recht eingehend mit der Auslegung von Art. 19b, bemerkte zum Begriff «geringfügige Menge» aber einzig, dass er nicht restriktiv interpretiert werden dürfe, und dass bei mehrfacher Tatbegehung die einzelnen Mengen nicht zusammengezählt werden dürfen, spreche doch das Gesetz auch von geringfügigen Mengen (Plural).

N26: Gemäss des Kantons Zürich war die gesetzliche Voraussetzung der geringen Menge zweifellos gegeben, nachdem es sich nur um **eine sehr kleine Portion, offenbar knapp eine einzige Konsumeinheit** gehandelt hat. Der gleichzeitige Konsum ist zu unterstellen und auf Grund der **örtlichen Nähe der Parteien auch als «gemeinsam» im Sinne der zitierten Bestimmung anzusehen**. Konsequenz ist demnach, dass der Täter freizusprechen ist, denn anders als in Art. 19a, Ziff. 2, sieht Art. 19b nicht ein blosses Absehen von einer Bestrafung vor; wer sich entsprechend dieser Norm verhält, macht sich vielmehr nicht strafbar.

N31: Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 11. September 2006 werden Mengen bis zu 5g Heroin, 2g Kokain und 30g Cannabisprodukte als geringfügig betrachtet.

N32: Gemäss Auskunft der Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden vom 19. September 2006 werden 0,1g Heroin, 0,2g Kokain und 10g Haschisch/Marihuana als geringfügige Menge behandelt.

Einziehung der geringfügigen Menge

Albrecht, Art. 19b, N1: Obwohl das Gesetz jeden unbefugten Gebrauch von Betäubungsmitteln pönalisiert (→ unter Strafe stellt), sollen aufgrund von Art. 19b gewisse Drogenkontakte im Zusammenhang mit dem Konsum straffrei bleiben. Diese Strafflosigkeit führt u.a. dazu, dass bspw. der für den eigenen Konsum erworbene Joint im Besitz der beschuldigten Person nicht eingezogen werden darf.

Hug-Beeli, Art. 19b, N59: Auch wenn Konsumvorbereitungshandlungen straflos bleiben, so sind trotzdem die verbotenen Substanzen einzuziehen, ansonsten die Gefahr bestehen würde, dass sie vom Besitzer dennoch konsumiert oder dann an Drittpersonen weitergegeben werden. Denn gemäss Art. 69 StGB verfügt das Gericht ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat bestimmt waren, nämlich für den unbefugten Drogenkonsum.

Auswirkungen auf Art. 19a, Abs. 1

Willkür und Rechtsunsicherheit sind enorm. Da das Parlament befand, die Definition der geringfügigen Menge sei fallbezogen, soll der Staatsanwalt möglichst viel Ermessensspielraum haben. Der bisherige Konsum wird für die Strafberechnung hochgerechnet. Das Bundesgericht kommt dem Wunsch der Parlamentarier nach und macht keine Vorgaben, sozusagen ein Freipass für die Staatsanwälte.

Fingerhuth, Art. 19a, N3: So kann auch ein grosser Drogenvorrat oder ein umfangreicher Anbau dem privilegierten Eigenkonsum dienen, wo eine Hanf-Indooranlage mit 258 Hanfpflanzen, 97 getrockneten Hanfstauden, ca. 185 Gramm Marihuana und zwei Einmachgläser mit in Alkohol eingelegtem Hanf festgestellt worden waren.

Hug-Beeli, 19a, N524: Die Durchsicht der aufgeführten Gerichtspraxis zeigt aber mit aller Deutlichkeit, dass der beabsichtigte Effekt, der mit der Anwendung des Opportunitätsprinzips hätte zum Tragen kommen sollen, nicht erreicht wurde. Der Gesetzgeber hat zwar den Ermittlungs-, Untersuchungs- und Gerichtsinstanzen bei der Entscheidungsfindung betreffend Vorliegen eines leichten Falles im Sinne von Art. 19a Ziff. 2 einen relativ weiten Ermessensspielraum eingeräumt, weil er die Gelegenheitskonsumenten und Drogenprobierer vor der Schmach einer Strafuntersuchung und einer **allfälligen kontraproduktiven Kriminalisierung** verschonen wollte. Die zuständigen Instanzen haben davon bis heute aber entweder praktisch keinen Gebrauch gemacht, oder dann aber den Begriff des leichten Falles viel zu eng ausgelegt. Die Norm wird als Ausnahme vom Drogenkonsumverbot angesehen und demzufolge sehr restriktiv interpretiert, was zur Folge hat, dass nur sehr selten zugunsten eines Täters im positiven Sinne entschieden wird. Ein leichter Fall wird dementsprechend praktisch nur gerade dann bejaht, wenn eine sogenannte «weiche» Droge, nämlich Marihuana oder Haschisch, konsumiert wird und wenn es sich dabei um einen einmaligen Konsum aus Neugier oder einer sich zufällig bietenden Gelegenheit handelt, obwohl immer wieder betont wurde, dass die Natur der Droge nicht die ausschlaggebende Rolle spielen dürfe. Ebenso wurde bei Bejahung eines häufigen oder länger dauernden Drogenkonsums der leichte Fall meistens verneint, ohne dass überhaupt geprüft worden ist, ob der Konsument von seiner Droge abhängig ist, obwohl immer wieder betont wurde, dass die physische oder psychische Abhängigkeit von der Droge nicht als Einzeltatsache betrachtet werden dürfe.

Definition der leichten Fälle gem. Art. 19a, Abs. 2

Hug-Beeli, 19a, N 525: Die Praxis sollte den Begriff des **leichten Falles** neu definieren. Dabei könnte die Umschreibung der Sozialverträglichkeit behilflich sein. Ist im konkreten zu beurteilendem Fall der Drogenkonsum sozialverträglich, dann bedarf er keiner strafrechtlichen Ahnung; dies ist vielmehr nur dann angezeigt, wenn er sozialschädlich ist.

N527: In subjektiver Hinsicht ist meines Erachtens zu prüfen, ob der Drogenkonsument seinen Betäubungsmittelkonsum unter Kontrolle hat.

N529: In objektiver Hinsicht ist für die Annahme eines leichten Falles zu verlangen, dass sich der Drogenkonsum nicht in der Öffentlichkeit abspielt. [...] Es kann von jedem Drogenkonsumenten verlangt werden, dass er seiner Sucht abseits des öffentlichen Lebens frönt.

Hug-Beeli, 19a, N 493, resp. 882 Amtl. Bull, SR, 84. Jg., 1974, 598:

Ein Täter, der keine Einsicht zeigt, hat keinen Anspruch auf dieses Privileg des Nichtbestraftwerdens.

Auswirkungen auf die leichten Fälle

Leichte Fälle sind die Ausnahme. Die Bundesrichter geben bei den leichten Fällen keine Linie vor, da die Bundesversammlung entschieden hat, den Staatsanwälten möglichst viel Ermessensspielraum zu geben.

Albrecht, 19a, N 47 Der vom Gesetz zugelassene teilweise Verzicht auf eine Sanktionierung des an sich strafbaren Drogengebrauchs ist einerseits die Folge aus der Erfahrung, dass die Durchführung von Strafprozessen gegen Konsumenten häufig unnütz ist und für deren Betreuung sowie Resozialisierung hinderlich sein kann. Andererseits erweist sich die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung als wichtiges Ventil für die Strafverfolgungsbehörden, die durch die flächendeckende Kriminalisierung jedes unbefugten Kontaktes mit den Betäubungsmitteln offenkundig überfordert werden.

N50 Nach dem Willen des Gesetzgebers soll der Anwendungsbereich von Art. 19a Ziff. 2 auf Fälle beschränkt sein, „bei denen der Täter geständig ist, wo der Tatbestand klar ist.“ (Port NR vom 7.5.1974, 32) Weil aber die Annahme eines leichten Falles keine richterliche Schuldfeststellung erfordert, entstehen Konflikte mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung gem. Art. 32, Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK.

Hug-Beeli, 19a, N491: ...In der Praxis wird der Drogenkonsum aber in vielen Fällen nicht aus Opportunitätsgründen polizeilich nicht verfolgt, sondern einzig und allein aus dem einfachen Grund, weil den jeweiligen Polizeikörper die erforderlichen Kapazitäten hierzu fehlen und sie sich deshalb auf die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels konzentrieren müssen. In diesem Zusammenhang spricht man nicht von einer gesetzlichen, sondern von einer faktischen Opportunität.

Meinungen der Ständeräte von 1973

Die Ständeräte haben vermutlich von Anfang an nicht den „einfachen Sachverhalt“ sondern „die zwei Tatbestände“ gesehen. Sie sind inhaltlich vom Ursprungsgedanken weggekommen.

Hug-Beeli, S. V, Schlusswort: Als ich im Jahre 1976 mein juristisches Praktikum am Bezirksgericht Zürich begann, gingen anfänglich die Anklagen wegen Verletzungen des Betäubungsmittelgesetzes noch im Sinne einer leichten Woge beim Gericht ein. Damals ahnte noch niemand, welche Fluten von Betäubungsmittelanklagen in kurzer Zeit auf die Gerichte einbrechen würden. In der Tat schwoll schon bald einmal die anfängliche Woge zu einer grossen Welle an, woraus dann in kurzer Zeit ein eigentlicher Tsunami entstand.

Auszüge aus dem Protokoll des Ständerates von 1973

11.647 Betäubungsmittelgesetz

Dillier, Berichterstatter: Ferner sollen die Strafbestimmungen gegenüber den Händlern gehörig verschärft und gegenüber den blossen Konsumenten entschärft werden. [...] Das Mittelstück, ja das Herzstück der Vorlage, besteht darin, dass endlich genügende Voraussetzungen für sozialmedizinische und sozialfürsorgerische Massnahme zugunsten der betäubungsmittelabhängigen Personen geschaffen werden sollen, so dass Heilung und Wiedereingliederung gegenüber der blossen Repression zu ihrem Rechte kommen werde. [...] Die Fachleute, die sich mit der Beratung, Heilung und Wiedereingliederung befassen, warnen vor der Bestrafung des Konsums, das die einerseits doch keine abschreckende Wirkung zeitige und andererseits viele harmlose junge Leute zu Rechtsbrechern stempelt und überdies die Arbeit der Beratungsstellen erschwere. Dazu kommt die Auffassung von Juristen, die erklären, das Strafrecht sei nur zum Schutz von Rechtsgütern anderer oder der Öffentlichkeit da, nicht zum Schutz des Menschen vor sich selber.

Jauslin: Nach meiner Meinung ist eine klare, einwandfreie Regelung, die auch konsequent gehandhabt werden kann, erfolgreicher als ein noch schärferes Verbot, das nicht gehandhabt wird oder gehandhabt werden kann. [...] Wir würdigen durchaus die menschlichen, die rechtlichen und insbesondere auch die ärztlichen Argumente, die für die Straffreiheit des Konsums angeführt werden. [...] Weil wir uns der Problematik der Bestrafung des Konsums bewusst sind, stellen wir die Vorlage unter das Motto «härtere Bestrafung der Händler», mildere Bestrafung beziehungsweise Verwarnung der Konsumenten. Bei Jugendlichen wird nach den allgemeinen Regeln des Jugendstrafrechts ohnehin der Verweis im Vordergrund stehen. [...] Ein neues Gesetz sollte nur so viel verlangen, als auch kontrolliert und gehalten werden kann. Wir, als Gesetzgeber, müssen verlangen, dass unsere Erlasse auch durchgesetzt werden. Das Verbot (dies bestätigt der heutige Zustand) wird aber nicht konsequent, sondern höchstens zufällig und damit willkürlich durchgesetzt.

Spezialfall Hanf bis 2013

Der Art. 19b wurde genau auf das Verhalten Hanfkonsumenten abgestimmt. Da Hanf eine leichte Droge ist und sich die Konsumenten der harten Bestrafung nicht bewusst sind, sind sie nicht besonders vorsichtig. Deshalb werden sie übermässig viel erwischt.

Fazit

Es gilt die Null-Toleranz, weil im Umkehrschluss zu Art. 19b angenommen wird, dass der Konsum von Betäubungsmitteln im Grundsatz verboten sei. Der blosse Konsument fällt allein auf Grund der Menge in die Händlerkategorie (Art. 19 BetmG) und nicht auf Grund von nachgewiesenem Handel. Die Polizei macht regelrecht „Jagd“ auf Konsumenten, im Speziellen auf Hanfkonsumenten (Cannabis-Patrouille), und wenn sie die Betäubungsmittel nicht offensichtlich sehen, führen sie bei möglichen Konsumenten Leibesvisitationen durch, um welche zu finden (10vor10 vom 12.06.2019). Es wird der CBD-Test gemacht, um allfällig unerlaubtes Cannabis möglichst formlos einziehen zu können.

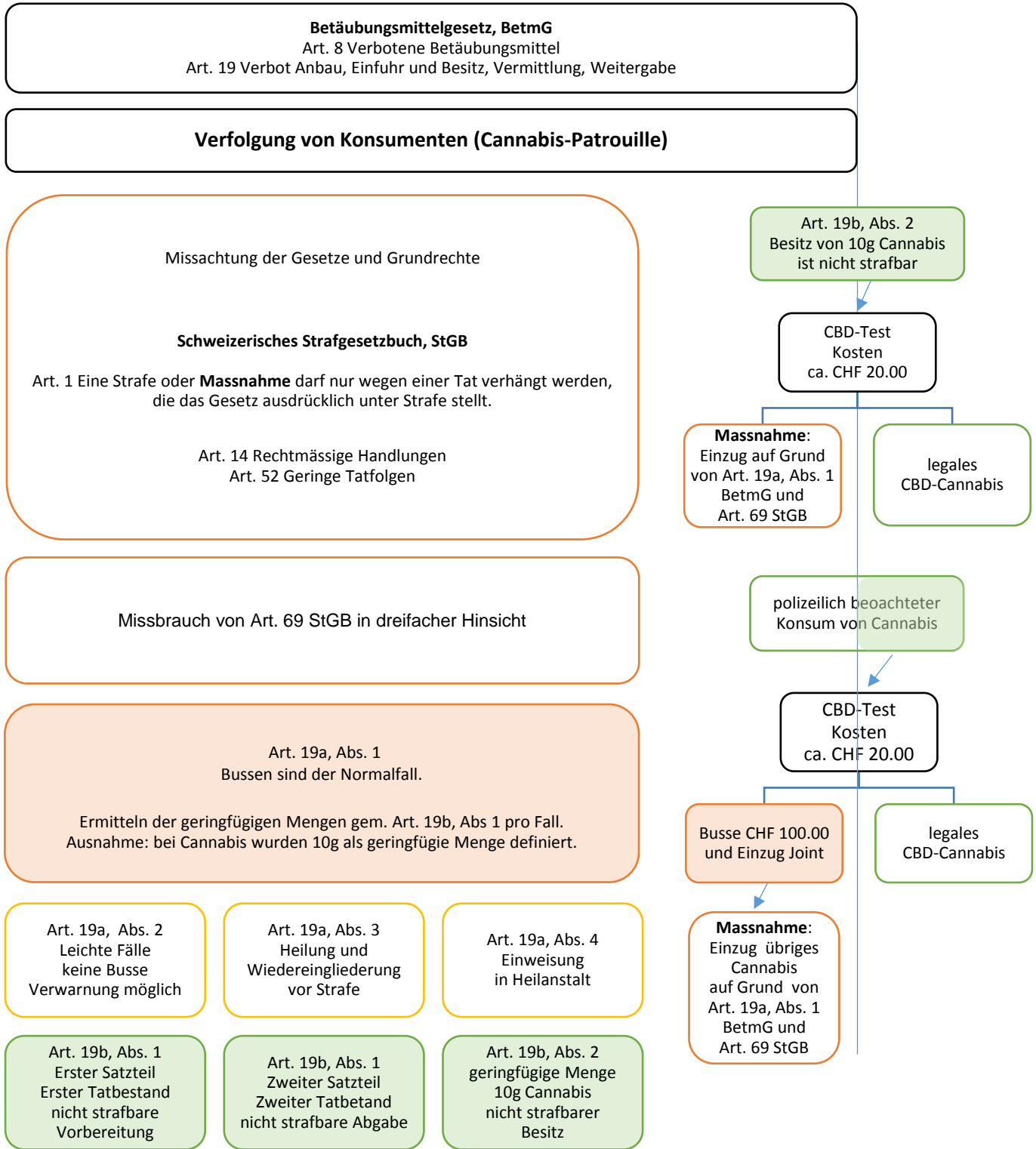
Das Strafverfahren müsste immer eingeleitet werden, so lauten die Dienstbefehle. Dies ist jedoch oftmals nicht möglich wegen Überbelastung der Polizei. Dies unterstützt die enorme Willkür.

Oder ist der 19b sogar eine Falle? Es wird die Straffreiheit einer geringfügigen Menge vorgegaukelt, der Konsument tappt in die Falle, natürlich muss er den Konsum zugeben, sonst gilt er als Händler, was noch schlimmer ist. Er hat keine Chance.

Lässt sich das mit dem Fairnessgebot gem. Art. 3 StGB vereinbaren?

Man kann es drehen und wenden wie man will, der 19b macht ausschliesslich im Kompetenzbereich der Polizei Sinn. Im Kompetenzbereich des Staatsanwalts stiftet er nur Verwirrung und wirkt verschärfend.

Spezialfall Hanf



Geringfügige Menge

Hug-Beeli, Art. 19b, N62: ...Gemäss den Gesetzgebungsmaterialien sollte diese definierte Menge von 10 Gramm Cannabis darüber entscheiden, ob mit Bezug auf Cannabiskonsum das ordentliche Verfahren oder das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt.

Fingerhuth, 19b, N16: Umstritten ist jedoch, ob eine Einziehung der «geringfügigen Menge» infrage kommt. Im Gesetzgebungsverfahren zur Einführung des Ordnungsbussenverfahrens bei Cannabis wurde vertreten, dass eine geringfügige Menge von Cannabis, die lediglich mitgeführt wird, nicht eingezogen werden könnte, da der Besitz von geringfügigen Mengen nach Art. 19b Abs. 1 straflos sei (BBI 2011 8210). [...] Richtigerweise sind dann aber, da im Fall von Art. 19b kein Strafverfahren eröffnet werden darf, die Betäubungsmittel im Verfahren nach den Artikeln 377 ff. StPO einzuziehen. In der Praxis dürfte es allerdings einfacher sein, wenn der Betroffene gebeten wird, seine Einwilligung zur formlosen Einziehung und Vernichtung zu erklären.

- Behörden handeln gesetzwidrig, indem sie die geringfügige Menge formlos* einziehen.
- Der Schwarzmarkt wird mit der Einziehung unterstützt.

(*Formloser Einzug: Ohne richterlichen Beschluss, mit mündlicher Einwilligung des Konsumenten, ohne Quittung.)

Fall aus St. Gallen vom März 2019

Vorwurf: Besitz/Einfuhr von 2.7 Gramm Marihuana und 0.5 Gramm Haschisch

Staatsanwalt verfügt: Einzug der Betäubungsmittel, Busse CHF 1'000.00, Verfahrensgebühr 400.00, Verfahrenskosten CHF 331.95

Albrecht, Art. 19b, N 5: *Hat jemand für den eigenen Gebrauch eine geringfügige Menge Betäubungsmittel erworben oder eingeführt, so bleibt sein Verhalten straflos.*

Hug-Beeli, Art. 19b, N 41: *...In Frage können so nur Vorbereitungshandlungen kommen, die einzig im Hinblick auf den direkten Eigenkonsum ausgeführt werden und keinen Drittkonsum ermöglichen. Dazu zählen Tathandlungen gem. Art. 19, Abs. 1 lit. a (anbauen, herstellen, auf andere Weise erzeugen), lit. b (lagern, versenden, befördern, ein-, aus- und durchführen), lit. d (besitzen, aufbewahren, erwerben, auf andere Weise erlangen) und lit. g (Anstalten treffen zu den genannten Handlungen).*

Fingerhuth, Art. 19b, N 3: *Wie bei Art. 19a Ziff. 1 BetmG kommen demnach als Vorbereitung des Konsums im Sinne von Art. 19b Abs. 1 BetmG nur jene Beschaffungshandlungen infrage, die ausschliesslich dem eigenen Drogenkonsum dienen und somit eine Gefährdung Dritter ausschliessen. Dies sind namentlich Handlungen nach Art. 19 Abs. 1 lit. a, b (Einfuhr) d (Besitz) BetmG.*

- Es ist eindeutig, dass auch die Einfuhr einer geringfügigen Menge straflos ist. Das interessierte den Staatsanwalt nicht.
- Nach langem Warten der ersehnte Erfolg: Am 24.01.2020 gab es vor Gericht einen Freispruch.

Experimentierartikel

Nun möchte man gerne mit Hanf experimentieren. Hanf wurde verboten, weil er als Einstiegsdroge galt, nicht weil er extrem gesundheitsgefährdend ist. Hanf gilt als leichte Droge. Es gibt mehrere Hunderttausend Hanfkonsumenten (Genusskonsumenten, Gelegenheitskonsumenten, starke Konsumenten, Konsum gegen Schmerzen). Die meisten haben einen unproblematischen Konsum und bekommen keine Psychose. Durch die Praxisänderung wäre der Konsum in einem gewissen Rahmen toleriert. Man könnte eine Befragung durchführen.

Cannabispolitik: Die Fragen, die niemand stellt

Michael Herzig, Frank Zobel, Sandro Cattacin (Seismo Verlag, 2019)

Warum ist der Besitz von bis zu 10g Cannabis in einigen Kantonen straffrei, in anderen nicht?

Weil sich einige Staatsanwaltschaften weder an das Betäubungsmittelgesetz noch an das entsprechende Bundesgerichtsurteil halten, das den Besitz von bis zu 10 Gramm Cannabis für den eigenen Konsum indirekt als straffrei bezeichnet. Sie stellen sich im Gegensatz dazu auf den Standpunkt, dass Besitz von kleinen Mengen immer auch mit Konsum verbunden und Konsum gemäss Gesetz in jedem Fall strafbar sei.

Warum wenden einige Polizeicorps das Ordnungsbussenmodell an, andere nicht?

Weil sie niemand daran hindert, zu tun, was ihnen beliebt. Aktuelle Gesetzeskommentare gestehen der Polizei hinsichtlich Ordnungsbussen eigentlich wenig bis keinen Ermessensspielraum zu. Solange die Rechtsprechung dem Treiben aber keinen Einhalt gebietet, macht jede Kantons- und Stadtpolizei, was sie will.

Warum kann einem der Führerausweis entzogen werden, ohne dass bewiesen werden muss, dass man wirklich fahruntauglich ist?

Weil seit der letzten Revision des Strassenverkehrsgesetzes die Nulltoleranz für Drogenkonsum gilt und Cannabis im Blut auch noch Tage nach dem Konsum nachgewiesen werden kann. Das geht soweit, dass einem der Ausweis entzogen wird, obwohl man gar nicht Auto gefahren ist, sondern von der Polizei an einem x-beliebigen Ort mit Cannabis erwischt worden ist.

Warum ist die Suchtdefinition gemäss Strassenverkehrsgesetz unwissenschaftlich?

Weil man gemäss Bundesamt für Verkehr ab einem Cannabiskonsum von mehr als zweimal pro Woche bereits als suchgefährdet eingestuft wird. Das widerspricht jedem wissenschaftlich fundiertem Modell, hat aber massive Konsequenzen, denn damit kann einem der Ausweis auf unbestimmte Zeit entzogen werden. Zurück kriegt man ihn erst wieder, wenn man eine vollständige Drogenabstinenz nachweisen kann, was bei Alkohol nicht notwendig ist.

Fazit

Diese Null-Toleranz lässt sich unmöglich umsetzen und ist gesetzwidrig. Die heutige Handhabung ist absurd bis irrsinnig. Der leichte Fall gem. Art. 19a, Abs. 2 BetmG kommt vor allem der überlasteten Ermittlungsbehörde zu Gute. Mehr Willkür geht nicht. **Zudem ist das Konsumverbot einer Heilpflanze staatlich unterbundene Selbsthilfe!**

Schluss-Teil

Kanton St. Gallen: Wegbereiter und Schlusslicht

Als Wegbereiter: Der Kanton St. Gallen hat nun auch für andere Drogen die geringfügige Menge (Heroin und Kokain je 2g) definiert. Auch hier wird analog des Hanfes kein Strafverfahren mehr eingeleitet. Es werden nur noch die geringfügigen Mengen eingezogen. Vielleicht folgen andere Kantone mit anderen definierten Mengen, bis man sich schlussendlich doch entscheidet, man könnte dies gesamtschweizerisch regeln. Der Konsum wird in einem gewissen Rahmen toleriert. Wir nähern uns der ursprünglichen Interpretation/Sichtweise.

Als Schlusslicht: Ein hängiges Verfahren vom März 2019 gegen einen Studenten wegen des Vorwurfs der Einfuhr von 2.7 Gramm Marihuana und 0.5 Gramm Haschisch (siehe weiter oben).

Botschaft des Bundesrates (März 2001)

*Botschaft des Bundesrates über die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes vom 09.03.2001, S.3718: Einzig im Umgang mit der Cannabisproblematik drängt sich auf Grund der aktuellen unbefriedigenden Situation eine Neuorientierung auf, für welche eine Anpassung des Gesetzes unabdingbar erscheint. Angesichts des geschätzten 500'000 gelegentlich oder regelmässig Cannabis Konsumierenden in der Schweiz ist der Vollzug des Gesetzes bezüglich der Bestrafung des Konsums mit vernünftigen Aufwand nicht mehr zu gewährleisten. **Bedenkt man zudem, dass die gesundheitlichen Risiken bei moderatem Cannabiskonsum nicht grösser sind als bei den anderen legal erhältlichen Substanzen, dann liegt die Aufhebung der Strafbarkeit des Konsums von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis und der Vorbereitungshandlung dazu nahe.** Dieser Schritt will sowohl der gesellschaftlichen Realität Rechnung tragen als auch Polizei und Justiz entlasten. Als flankierende Massnahme sollen gezielte Impulse im Bereich der Prävention gesetzt werden, um einer allfälligen Banalisierung des Cannabiskonsums entgegenzuwirken und bei sich abzeichnenden Problemen bei Jugendlichen frühzeitig intervenieren zu können.*

Bericht der Weltkommission für Drogenpolitik (Juni 2011)

Der weltweite Krieg gegen die Drogen ist gescheitert, mit verheerenden Folgen für die Menschen und Gesellschaften rund um den Globus. 50 Jahre, nachdem die Vereinten Nationen das Einheits-Übereinkommen über die Betäubungsmittel initiiert haben, und 40 Jahre, nachdem die US-Regierung unter Präsident Nixon den Krieg gegen die Drogen ausgerufen hat, besteht in der nationalen und weltweiten Drogenpolitik dringender Bedarf nach grundlegenden Reformen.

Trotz hoher Aufwendungen für die Kriminalisierung und für repressive Massnahmen gegen Produzenten, Dealer und Konsumenten von illegalen Drogen ist es nicht gelungen, das Angebot und den Konsum wirksam einzuschränken. Scheinbare Erfolge bei der Ausschaltung einer Quelle oder Dealerorganisation werden fast auf der Stelle durch das Aufkommen neuer Quellen und Dealer zunichtegemacht. Die auf die Drogenkonsumierenden ausgerichtete Repression behindert Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, die darauf abzielen, HIV/Aids, tödliche Überdosen und weitere schädliche Folgen des Drogenkonsums einzudämmen. Die staatlichen Aufwendungen für aussichtslose Strategien zur Verringerung des Angebots und für die Inhaftierung verdrängen kostenwirksamere und evidenzbasierte Investitionen in die Verringerung der Nachfrage und die Schadenminderung.

Unsere Grundsätze und Empfehlungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Der Kriminalisierung, Ausgrenzung und Stigmatisierung von Menschen, die Drogen konsumieren, aber anderen keinen Schaden zufügen, ein Ende setzen. Die verbreiteten falschen Vorstellungen über Drogenmärkte, Drogenkonsum und Drogenabhängigkeit in Frage stellen, statt sie zu bekräftigen.

*Staatliche Modellversuche für eine gesetzliche Reglementierung von Drogen fördern, um die Macht des organisierten Verbrechens zu untergraben und die Gesundheit und Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. **Diese Empfehlung gilt insbesondere für Cannabis**, doch wir unterstützen auch weitere Versuche zur Entkriminalisierung und gesetzlichen Reglementierung, mit denen sich diese Ziele erreichen lassen und die anderen als Vorbild dienen können.*

Gesundheitsleistungen und Therapieangebote für jene bereitstellen, die sie benötigen. Die Verfügbarkeit verschiedener Therapieformen sicherstellen, die nicht nur die Methadon- und Buprenorphinbehandlung, sondern auch Programme zur heroingestützten Behandlung umfassen, die sich in vielen europäischen Ländern und in Kanada als erfolgreich erwiesen haben. Die Abgabe von Spritzen und weitere Massnahmen zur Schadenminderung einführen, die sich als wirksam erwiesen haben, um die Übertragung von HIV und anderen blutübertragbaren Infektionen sowie tödliche Überdosen zu verringern. Die Menschenrechte von Drogenkonsumierenden achten. Im Rahmen der Therapie missbräuchliche Methoden – wie zwangsweise Festhaltung, Zwangsarbeit und körperlicher oder psychischer Missbrauch – abschaffen, die den Standards und Normen der Menschenrechte zuwiderlaufen oder das Selbstbestimmungsrecht verletzen.

*Die oben aufgeführten Grundsätze und Strategien auch auf Personen wie Anbauer, Kurierinnen und **Kleindealer** anwenden, die auf den unteren Stufen der illegalen Drogenmärkte tätig sind. **Viele dieser Menschen sind selbst drogenabhängig oder Opfer von Gewalt und Einschüchterung.** Die Festnahme und Inhaftierung von Dutzenden von Millionen dieser Menschen in den letzten Jahrzehnten hatten zur Folge, dass sich die Strafanstalten füllten und viele Leben und Familien zerstört wurden, ohne dass damit die Verfügbarkeit von illegalen Drogen oder die Macht der kriminellen Organisationen eingeschränkt worden wären. Offensichtlich ist eine fast unbeschränkte Zahl von Menschen bereit, derartige Tätigkeiten zu übernehmen, um die eigenen Lebensumstände zu verbessern, die Familie zu versorgen oder der Armut zu entkommen. Die Mittel zur Bekämpfung von Drogen werden besser anderweitig eingesetzt.*

*In Aktivitäten investieren, die junge Menschen von Anfang an davon abhalten, Drogen zu konsumieren, und auch Drogenkonsumierende vor gravierenderen Problemen bewahren. Vereinfachende Botschaften wie «sag einfach nein» und **Nulltoleranzstrategien vermeiden und stattdessen auf Bildungsmassnahmen, die auf glaubwürdigen Informationen beruhen, sowie auf Präventionsprogramme setzen**, bei denen soziale Kompetenzen und der Einfluss von Gleichaltrigen im Mittelpunkt stehen. Die erfolgreichsten Präventionsanstrengungen sind möglicherweise jene, die auf spezifische Risikogruppen ausgerichtet sind.*

Die repressiven Massnahmen auf gewalttätige kriminelle Organisationen konzentrieren, aber dabei so vorgehen, dass ihre Macht und ihr Einfluss eingeschränkt und zugleich vor allem die Gewalt und Einschüchterung abgebaut werden. Die Anstrengungen im Bereich der Strafverfolgung sollten nicht darauf ausgerichtet sein, die Drogenmärkte an sich, sondern vielmehr deren schädliche Auswirkungen auf die einzelnen Menschen, die Gemeinschaften und die innere Sicherheit zu vermindern.

Eine Umgestaltung des weltweiten Verbotssystems für Drogen einleiten. Drogenpolitische Handlungskonzepte und Strategien, die auf Ideologie und dem Schielen auf politische Vorteile beruhen, durch fiskalisch verantwortungsvolle politische Handlungskonzepte und Strategien ersetzen, die den wissenschaftlichen Erkenntnissen, der Gesundheit, der Sicherheit und den Menschenrechten Rechnung tragen, und geeignete Evaluationskriterien festlegen. Die Einstufung der Drogen überprüfen, da offensichtliche Anomalien wie die Fehleinschätzung von Cannabis, Kokablättern und Ecstasy bestehen. Sicherstellen, dass die internationalen Übereinkommen so ausgelegt und/oder revidiert werden, dass fundierte Versuche im Bereich Schadenminderung, Entkriminalisierung und gesetzliche Reglementierung möglich sind.

Das Tabu bezüglich Diskussionen und Reformen brechen. **Nun muss gehandelt werden.**

Eidgenössische Kommission für Suchtfragen (September 2019)

10 Jahre Betäubungsmittelgesetz BetmG. Überlegungen für die Zukunft. Eine Analyse der Eidgenössischen Kommission für Suchtfragen EKSF. Bern: Bundesamt für Gesundheit.

Der Konsum psychoaktiver Substanzen ist gesellschaftliche Realität und soziokulturelle Praxis. Die Schweizer Bevölkerung konsumiert trotz Prohibition auch illegal verfügbare psychoaktive Substanzen zu unterschiedlichen Zwecken und erlebt dies auch als Bereicherung. Die Orientierung des aktuellen BetmG an Abstinenz und Prohibition verhindert eine kohärente Politik, die sich an dieser gesellschaftlichen Konsumpraxis orientiert. Das BetmG ist massgeblich auf den Begriff und das Phänomen der Sucht ausgerichtet. **Ein Grossteil der Konsumierenden zeigt jedoch einen kontrollierten Umgang mit psychoaktiven Substanzen und konsumiert risikoarm. Nur wenige Menschen entwickeln einen problematischen Konsum. (...) Das gesetzlich verankerte Prinzip der Schadensminderung akzeptiert den Konsum psychoaktiver Substanzen als gesellschaftliche Realität und ermöglicht gerade deshalb wirksame gesundheitliche und soziale Interventionen. Die Abstinenz steht mit der Schadensminderung im Widerspruch. (...)**

Dieser Bericht hinterfragt das BetmG nicht nur auf inhaltliche Mängel, sondern auch auf seine politische Legitimität. So gesteht ein freiheitlicher Staat seinen Bürgern und Bürgerinnen zu, psychoaktive Substanzen in eigener Verantwortung zu konsumieren, ohne sie zu kriminalisieren. Im Sinne der Gesundheitsförderung, Krankheitsvorbeugung und Solidarität kann er flankierende, effiziente Massnahmen treffen: etwa Schutz- und Präventionsmassnahmen für vulnerable Gruppen – wie Jugendliche, Personen mit riskantem Konsum oder unbeteiligte Dritte – und Unterstützungsangebote für Menschen mit problematischem oder abhängigem Konsum. Bei erwachsenen Menschen, deren Verhalten kein oder nur ein geringes Risiko für eine Problementwicklung beinhaltet, erscheinen staatliche Eingriffe gegenüber individuellen Verhaltensweisen nur dann legitim, wenn Dritte geschädigt werden. Auf struktureller Ebene hingegen hat der Staat im Sinne von Public Health die Aufgabe, gesundheitsschädigende Konsumformen durch geeignete Regulierungsmassnahmen zu verhindern. (...)

Ein freiheitlicher Staat gesteht mündigen Bürgerinnen und Bürgern zu, psychoaktive Substanzen in eigener Verantwortung zu konsumieren, wenn sie Dritten keinen Schaden zufügen. Die Gesetzgebung in einem liberalen Staat hat darum die Aufgabe, die schädlichen Auswirkungen des Konsums auf die Bevölkerung zu minimieren, vulnerable Gruppen zu unterstützen und Dritte zu schützen. Unter dem Abstinenzparadigma ist dies bisher nicht gelungen. Eine grundsätzliche Forderung nach Abstinenz widerspricht liberalen Staatsgrundsätzen. (...) Indem das BetmG in den Grundzügen aber der Prohibition und der Abstinenz verhaftet bleibt, verhindert es eine effiziente Gesundheitspolitik, die sich an den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit, Menschenwürde und Public Health ausrichtet. (...) Nicht-schädliche Konsumformen sind im BetmG nicht vorgesehen. Personen, die risikoarm konsumieren, werden zu Unrecht bestraft. Die Prohibition und ihre pauschal durchzusetzenden Konsumverbote verursachen unnötige Kosten bei der Polizei und der Justiz.

WHO empfiehlt Neubewertung von Cannabis (Januar 2019)

(Soft Secrets Nr. 2, 2019)

Die Weltgesundheitsorganisation empfiehlt der UNO, Cannabis innerhalb der drogenpolitischen Bewertung neu einzustufen. Das ist zwar keine rechtlich bindende Entscheidung, hat aber enormen Einfluss auf die Cannabispolitik der ganzen Welt. (...) Heutzutage ist klar, dass Cannabis eben nicht ein wertloses und lebensgefährliches Suchtmittel, sondern vor allem eine wirksame Medizin ist, die Millionen von kranken Menschen helfen könnte und ebenso viele nutzlose wie riskante Medikamente zu ersetzen in der Lage ist.

Vorschlag Vereinfachungsmaßnahmen

Für Gesetzesänderung

Wer beim Konsum illegaler Substanzen polizeilich beobachtet wird, sollte höchstens eine Ordnungsbusse wie beim Konsum von Cannabis erhalten, alles andere ist unverhältnismässig. Der Konsum von Cannabis sollte legalisiert werden.

Für Praxisänderung

Strafverfahren nur bei polizeilich beobachtetem Konsum, keine Busse, die Gebühren sind hoch genug. 10g sollten als Grenzwert für alle Betäubungsmittel definiert werden. Dieser Grenzwert ist jedoch nicht die Grenze zu strafbar, sondern ein Grenzwert, ab welchem weitere Abklärungen zu treffen sind.

Wünsche

Die Hanfkonsumenten hat es über all die Jahre besonders hart getroffen. Eine Entschuldigung bei den Verfolgten wäre angebracht. Zudem könnte als Wiedergutmachung der öffentliche Konsum nicht mehr so stark verfolgt werden, der private sowieso nicht. Die Polizei könnte einfach davon ausgehen, dass es CBD ist.

Etliche Länder haben Hanf schon legalisiert und reguliert (USA, Kanada, etc.). Das wäre auch in der Schweiz möglich.

Kontaktadressen für weitere Informationen

Zu diesem Dossier Silvia Zwahlen, Stäpflistrasse 4, 5506 Mägenwil, s.zwahlen.19b@gmx.ch
Zu Hanf allgemein Hanfmuseum, Ruth Zwahlen, Mellingerstrasse 3, 5522 Tägerig AG, 056 491 15 59
Verein Legalize it!, Sven Schendekehl, Quellenstrasse 25, 8005 Zürich, li@hanflegal.ch, 079 581 90 44

Schlusswort

Die heutige Praxis auf der Basis von Repression und Prohibition richtet den grösseren Schaden an, als die Drogen selbst – gesundheitlich wie volkswirtschaftlich.

Und vielleicht ist beim Konsum von Hanf die Chance einer Burnout-Prävention grösser als das Risiko an einer Psychose zu erkranken. Jeder sollte das Recht haben, das selbst für sich herauszufinden.

Verfassung der Weltgesundheitsorganisation 0.810.1 vom 08.05.2014

Die Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit und Gebrechen.